

Das Thema

Berufspflichten des Rechtsanwalts



- Vollmachtsdatenbank (VDB)
- Jahreshauptversammlung am 08.05.2015
- Fortbildungspflicht nach § 15 FAO



Mit Sicherheit besser beraten

Datensicherheit als kritischer Aspekt bei Mobilität und Vernetzung

Indem Rechtsanwaltskanzleien ihre geschäftlichen Abläufe zunehmend elektronisch abbilden und miteinander vernetzen, können sie von Rationalisierungspotenzialen profitieren. Mandantenakten und die interne Organisation werden in elektronischen Systemen geführt und sollen in vielen Fällen via Notebook, Tablet-PC oder Smartphone zugänglich sein. Solche digitalen Kommunikations- und Abwicklungsmöglichkeiten bringen Kostenersparnis, generieren Wettbewerbsvorteile und ermöglichen einen engen Kundenkontakt. Dem gegenüber stehen ernst zu nehmende Sicherheitsrisiken, die es zu minimieren gilt.

Mit der professionellen Kanzleiorganisationssoftware DATEV Anwalt classic pro zur Steuerung der Kanzlei und IT-Security-Lösungen hilft die DATEV eG dabei, den Gefahren aus dem Netz zu begegnen. Mit den Lösungen können sensible Daten, wie beispielsweise anvertraute Mandantendaten, im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr effektiv gegen unbefugten Zugriff abgesichert sowie revisions- als auch archivierungssicher gespeichert werden. Auch bei mobiler Nutzung lassen sich die Daten wirkungsvoll und praktikabel schützen. Weitere Services zielen darauf ab, die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur zu gewährleisten.

Umfassende Leistungen rund um die Sicherheit

Ein Kernelement für den sicheren Zugang zum Internet ist DATEVnet pro. Eine zentrale Sicherheitszone bei DATEV schützt dabei die Anwender zuverlässig vor Viren, Trojanern oder Phishing-Versuchen. Die Mehrstufigkeit des Sicherheitssystems bedeutet auch bei neu auftretenden Angriffen schnellstmöglichen Schutz. Sollte

dennoch einmal ein bisher unbekannter bössartiger Code durch das Netz schlüpfen, sorgt das Reverse-Scan-Verfahren für seine umgehende Enttarnung. Das DATEV Web-Radar hilft dabei, die Verbreitung von Schadcode

Ist Ihre Kanzlei-IT wirklich sicher?

Mit dem DATEV Sicherheitscheck erfahren Sie es – schnell, kostenlos und selbstverständlich anonym. Mehr Informationen unter:

www.datev.de/sicherheitscheck

durch präparierte Web-Inhalte einzudämmen. Dafür aktualisiert das Informationssystem permanent die Liste der bekannten mit Viren oder Trojanern versuchten Seiten. Der Zugriff darauf wird bei DATEV zentral geblockt. Über den Dienst DATEVnet pro mobil lässt sich der sichere Zugriff von mobilen Endgeräten auf das eigene Netzwerk realisieren. Er setzt auf eine systematische, über das Rechenzentrum abgewickelte zentrale Verwaltung von Smartphones und Tablets sowie auf durchgängige Authentifizierungsverfahren.

Über diese Infrastruktur können Kanzleihinhaber ihren Mitarbeitern auf Wunsch auch mit deren privaten Endgeräten einen abgesicherten Zugriff auf das Kanzleinetz ermöglichen. Um Heimarbeitsplätze sicher mit dem Kanzleinetzwerk zu verbinden, steht DATEVnet pro Telearbeitsplatz zur Verfügung. Damit sind Sie an Ihrem PC oder Notebook von überall sicher mit dem Büro verbunden.

E-Mails automatisch sicher

Mit der DATEV E-Mail-Verschlüsselung sind vertrauliche Daten auf Knopfdruck sicher. Beim Versenden wird die E-Mail automatisch so verschlüsselt, dass der Empfänger sie lesen kann. Eine Softwareinstallation ist dabei weder in der Kanzlei noch beim Empfänger erforderlich. Ebenso werden ankommende verschlüsselte Nachrichten zentral entschlüsselt, ohne die Abläufe in der Kanzlei zu behindern.

Für den Schutz von Datenbeständen vor Verlust oder Zerstörung bietet DATEV mit der „Datensicherung online“ ein Backup im Nürnberger Rechenzentrum an. Dabei erfolgt die Sicherung softwaregestützt und automatisch über eine abgesicherte Internetverbindung. Darüber hinaus gehören differenzierte IT-Beratungsleistungen zum Leistungsspektrum der DATEV.

→ Mehr Infos unter

- www.datev.de/anwalt-sicherheit
- Kontakt: anwalt@datev.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gilt der Grundsatz „pacta sunt servanda“ für die Europäische Union, die EU, und ihre Organe nicht?

Anlass zu dieser Frage ist die nach wie vor virulente Schuldenkrise in der Union, die zu einer Abkehr vom Normalfall der europäischen Gesetzgebung geführt hat – alleiniges Initiativrecht der Kommission, qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat, Mitentscheidung des Europäischen Parlaments sowie eine umfassende Rechtskontrolle durch den Gerichtshof der Union (früher: Europäischer Gerichtshof – EuGH).

Der Europäische Rat, der nach dem EU-Vertrag nicht gesetzgeberisch tätig wird, spielt im Kontext der Finanz- und Schuldenkrise eine dominierende Rolle. Der Europäische Rat, also die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten zzgl. Präsident des Europäischen Rats und Präsident der Kommission, ist zum maßgeblichen Akteur in der Finanz- und Staatsschuldenkrise der Eurozone (nicht identisch mit der EU) geworden. Ursächlich hierfür ist die Entscheidung, der vereinheitlichten Währungspolitik keine umfassende europäische Wirtschafts- und Fiskalkompetenz der EU an die Seite zu stellen.

So ist auf Betreiben des Europäischen Rates der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) zustande gekommen, der von vielen Stimmen als Verstoß gegen die „no-bail-out-Klausel“ qualifiziert wurde. Nach dieser Bestimmung haften weder die EU noch deren Mitgliedsstaaten für Verbindlichkeiten anderer Mitgliedsstaaten, noch müssen sie hierfür einstehen.

Der Gerichtshof der Union hat am 27.11.2012 entschieden, dass Art. 125 AEUV dem ESM nicht entgegensteht, da es sich nicht um eine verbotene Hilfe für einen Mitgliedsstaat handelt, sondern um die Gewährung einer neuen Finanzhilfe, die eine neue Verbindlichkeit des betrof-

fenen Mitgliedsstaates begründet, nicht aber eine Schuldübernahme oder Bürgschaft für eine bestehende Verbindlichkeit.

Dies stellt nichts anderes als eine Umgehung des Art. 125 AEUV dar, wie zum Teil selbst eingeräumt, vom Gerichtshof der Union allerdings unanfechtbar gebilligt. Die Folgen sind derzeit nicht absehbar.

Ein weiteres Mittel gegen die Schuldenkrise, überwiegend als effektivstes Mittel bezeichnet, ist der Anleihe-Aufkauf durch die Europäische Zentralbank (EZB) auf Grund des sogenannten „OMT-Beschlusses“ (Technical-features of Outright Monetary Transactions) ist ebenfalls höchst umstritten. Der Beschluss bedeutet, dass die EZB Anleihen auf dem Sekundärmarkt aufkaufen kann, und zwar in unbeschränkter Zahl, während jeder Anleihen-Kauf auf dem Primärmarkt nach Art. 123 Abs. 1 AEUV verboten ist.

Das Bundesverfassungsgericht, angerufen wegen Untätigkeit von Bundesregierung und Bundestag hinsichtlich dieses Beschlusses, hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 07.02.2014 dem Gerichtshof der Union vorgelegt, weil es der Ansicht ist, dass die EZB hier wahrscheinlich über ihre Zuständigkeit hinausgegangen ist (ultra vires), dies jedoch vom Gerichtshof der Union zu entscheiden ist, weil das Bundesverfassungsgericht über den Verstoß gegen Europarecht nicht entscheiden kann, Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 Abs. 1 a, Abs. 3 AEUV.

Die Entwicklung erscheint mir sehr bedenklich, denn es geht hier nicht um Millionen oder Milliarden Euro, sondern um Billionen Euro.

Deshalb sollten die Juristen die Entwicklung sorgfältig verfolgen und einschreiten, auch wenn man – aus gutem Grund – die Einmischung der Juristen nicht wünscht. Politik kann nicht ohne rechtliche Grundlage entscheiden.

Ihr Hans-Peter Braune

INHALTSVERZEICHNIS

Das Thema	216
Berufspflichten des Rechtsanwalts	216
Gerichte, Ämter, Ministerien	219
Recht auf einen Notanwalt	219
Unseriöse Geschäftspraktiken/Gesetz	220
Vermutung beratungsgemäßen Verhaltens	220
Keine Klageerhebung ohne Klageauftrag	220
Impressumpflicht bei Online-Portalen	221
Europaecke	222
Aus der Arbeit des Vorstands	223
BRAK Hauptversammlung	223
Vorankündigung JHV 2015	223
Treffen befreundeter/benachbarter Kammern ...	224
Fortbildungspflicht nach §15 FAO	225
Gemeinsame Präsidiumssitzung	226
Ausbildungssituation	226
Unser Bezirk	227
Freisprechungsfeier Refa	228
Rezension: Rechtsfachwrtprüfung	229
Vollmachtsdatenbank (VDB) auch für	
Rechtsanwälte	230
Anwaltsparkplätze	230
Eine Mutter kämpft gegen Hitler	231
Juristengruppe bei AI in Nürnberg gegründet ...	232
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte	233
Personalien	234
Kanzleiforum	235
Anwaltsinstitut	239
Fortbildungsveranstaltungen	240
Anmeldeformular	250



*Rain Katja Popp ist
Hauptgeschäftsführerin
der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg*

Berufspflichten des Rechtsanwalts

Die Berufsordnung legt dem Rechtsanwalt zahlreiche Pflichten auf – im Interesse des Mandanten und der Rechtspflege. Hält sich der Rechtsanwalt nicht daran, ist die Rechtsanwaltskammer als Berufsaufsicht gefragt.

Immer wieder melden sich Mandanten bei der Rechtsanwaltskammer (RAK) um sich zu beschweren, weil ihr Anwalt sich nicht so verhält, wie sie das gerne hätten. Aber nicht immer verbirgt sich dahinter auch ein Berufspflichtverstoß. Oft sind die Mandanten unzufrieden mit dem Verfahrensausgang und wähen als Grund Schlechtleistung des Rechtsanwalts oder sie sind mit der Höhe der Rechnung nicht einverstanden. Hier kann die Rechtsanwaltskammer ggf. im Wege eines Vermittlungsverfahrens versuchen, den Streit außergerichtlich beizulegen. Ob tatsächlich ein Beratungsfehler vorliegt oder ob die Abrechnung richtig ist, kann und darf der Vorstand der RAK jedoch nicht entscheiden – dies obliegt ausschließlich den Zivilgerichten.

Zu einem disziplinarrechtlichen Verfahren infolge einer Beschwerde kommt es also nur dann, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Berufspflichtverstoßes vorliegen. Aber wann ist das der Fall und was passiert dann genau bei der RAK?

Beschwerdeeingang

Geht eine Beschwerde in der Geschäftsstelle der RAK ein, wird zunächst in der Geschäftsleitung geprüft, ob ihr überhaupt ein Berufsrechtsverstoß zugrunde liegt. Ist das nicht der Fall, wird der Beschwerdeführer darüber informiert, dass ihm die RAK bei seinem Problem im Wege des Beschwerdeverfahrens nicht behilflich sein kann. In geeigneten Fällen wird auf die Möglichkeit eines Vermittlungs-

verfahrens bzw. auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der BRAK in Berlin hingewiesen. Kein geeigneter Fall ist dabei beispielsweise die Beschwerde über eine offensichtlich zutreffende Gebührenrechnung.

Liegt aufgrund der Sachverhaltsschilderung des Beschwerdeführers der begründete Verdacht eines Berufspflichtverstoßes vor, wird ein Verfahren eingeleitet und der betroffene Rechtsanwalt über die Beschwerde informiert. Gleichzeitig erhält er Gelegenheit zur Stellungnahme mit Fristsetzung, verbunden mit der Mitteilung, gegen welche berufsrechtliche Norm er ggf. verstoßen haben könnte und dass der Vorstand nach Aktenlage entscheiden kann, falls keine Stellungnahme eingeht. Dem Rechtsanwalt steht es dabei frei, ob er sich äußern und den Sachverhalt aus seiner Sicht schildern will. Er muss sich aber in keiner Phase des Verfahrens selbst belasten.

Beschwerdeabteilung

Nach Fristablauf wird der Beschwerdevorgang unabhängig vom Eingang einer Stellungnahme an den zuständigen Sachbearbeiter in einer der drei Beschwerdeabteilungen (§ 77 BRAO) des Vorstands weitergeleitet. Sieht das zuständige Vorstandsmitglied weiteren Aufklärungsbedarf, wird der betroffene Rechtsanwalt zur weiteren Sachverhaltsaufklärung befragt. Soweit erforderlich, kann er auch aufgefordert werden, seine Handakte vorzulegen oder persönlich vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu

erscheinen. In diesem Verfahrensstadium ist der Rechtsanwalt verpflichtet, der Aufforderung des Vorstands zu entsprechen; andernfalls kann gegen ihn zur Durchsetzung ein Zwangsgeld von bis zu 1.000,00 € festgesetzt werden (§ 57 BRAO). Die Pflicht entfällt jedoch dann, wenn er seine Verschwiegenheitspflicht verletzen würde oder die Gefahr besteht, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden. In diesem Fall darf der Rechtsanwalt jedoch nicht einfach schweigen. Er muss zumindest mitteilen, dass er keine Angaben machen will.

Entscheidung des Vorstands

Wird die angeforderte Auskunft erteilt bzw. bestand kein weiterer Aufklärungsbedarf wird über die Beschwerde in der Beschwerdeabteilung bzw. im Gesamtvorstand beraten und entschieden.

Hält die Abteilung die Beschwerde für unbegründet, wird das Verfahren durch Beschluss eingestellt. Sieht sie im Verhalten des Rechtsanwalts eine Berufspflicht schuldhaft verletzt, entscheidet der Gesamtvorstand. Als Maßnahme kann eine Belehrung ausgesprochen oder eine Rüge erteilt werden. Bevor eine Rüge erteilt wird, ist der betroffene Rechtsanwalt allerdings noch einmal abschließend zu dem Vorwurf zu hören.

Anwaltsgericht

Ist der Verstoß gegen die Berufspflicht derart gravierend, dass die Ahndungs-

möglichkeiten des Vorstands nicht als ausreichend erachtet werden, wird bei der hierfür zuständigen Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens beantragt.

Im Rahmen des anwaltsgerichtlichen Verfahrens können als Maßnahmen verhängt werden:

- Warnung
- Verweis
- Geldbuße bis 25.000 EUR €
- Verbot auf einem bestimmten Rechtsgebiet als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden
- Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Berufspflichten

Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt hat das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit. Sie gilt gegenüber jedermann und bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dazu gehört auch die Tätigkeit als Vermittler, Schlichter oder Mediator (§ 18 BORA) oder als Pfleger, Vormund und Betreuer.

Nicht erfasst von der Verschwiegenheitspflicht sind offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach Beendigung des Mandats und über den Tod des Mandanten hinaus fort. Das Recht zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht geht nicht auf die Erben über.

Die Pflicht zur Entbindung von der Verschwiegenheit kann entfallen:

- bei Entbindung durch den Mandanten
- bei Konkludenter Einwilligung des Mandanten
- bei der Offenbarung zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache soweit erforderlich
- im Falle gesetzlicher Normierung wie Anzeigepflicht nach § 138 StGB, Anzeigepflicht nach §§ 6, 11 GWG bzw. als Drittschuldner nach § 840 ZPO

Aus der Zeugenstellung des Anwalts folgt keine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

Sachlichkeit

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gehört das Sachlichkeitsgebot seit jeher zu den anwaltlichen Berufspflichten. Es halte zu einem sachgerechten, professionellen Austragen von Rechtsstreitigkeiten an.

Das Sachlichkeitsgebot darf den Rechtsanwalt jedoch nicht in seinem Kampf um das Recht im Interesse seines Mandanten einschränken. Nicht jeder Verstoß gegen den guten Ton oder das Taktgefühl stellt bereits einen Verstoß dar. Kleine Unsachlichkeiten seien deshalb aus dem sanktionierten Pflichtenkatalog herausgenommen. Ein Verstoß liege aber jedenfalls dann vor, wenn es sich um strafbare Beleidigungen, das bewusste Verbreiten von Unwahrheiten oder neben der Sache liegende herabsetzende Aussagen und Verhaltensweisen handle, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensablauf keinen Anlass gegeben hätten (BVerfGE 76, 171).

Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen zu vertreten.

Ob dieselbe Rechtssache vorliegt ist danach zu beurteilen, ob der sachlich-rechtliche Inhalt der anvertrauten Interessen bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein innerlich zusammen gehörendes, einheitliches Lebensverhältnis zurückzuführen ist. Nicht der einzelne Anspruch aus dem einheitlichen Lebensverhältnis ist entscheidend, sondern das einheitliche Lebensverhältnis selbst.

Zudem darf der Rechtsanwalt nicht schon einmal in entgegengesetztem Interesse eine andere Partei in dieser Sache vertreten haben.

Der Umstand, dass das vormalige Mandat beendet ist, schafft die Interessenkollision nicht aus der Welt. Auch die Zustimmung der Mandanten beseitigt nicht das Tätigkeitsverbot solange – wie in der Regel – Belange der Rechtspflege der Vertretung entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 S. 2 BORA).

Zu beachten ist weiter, dass sich die Interessenkollision auf alle in derselben Berufsausübungsgemeinschaft oder Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwälte erstreckt und auch im Falle des Kanzleiwechsels greift.

Ob der Interessengegensatz nach subjektiven oder objektiven Kriterien zu beurteilen ist, ist umstritten. Der BGH hat entschieden, dass eine latente Interessenkol-

lision für ein Tätigkeitsverbot nicht ausreichend ist (BGH, Urt. v. 23.04.2012, AnwZ (Brfg) 35/11).

Umgang mit Fremdgeldern

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen (§ 43a Abs. 5 BRAO). Nach § 4 BORA muss zur Verwaltung von Fremdgeldern ein Anderkonto geführt werden

Die Pflicht zur Weiterleitung oder Einzahlung auf ein Anderkonto entfällt, wenn der Rechtsanwalt in zulässiger Weise mit seiner Gegenforderung aufrechnet.

Unterrichtung des Mandanten, § 11 Abs. 1 BORA

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und ihm von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben. Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

Eine bestimmte Form der Unterrichtung sieht die BORA nicht vor; sie kann daher mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Grenze des Auskunftsanspruchs ist das Schikaneverbot.

Die Unterrichtungspflicht des § 11 BORA beruht auf der zivilrechtlichen Auskunftspflicht im Auftragsverhältnis. Eine berufrechtliche Verpflichtung zur Beantwortung von Fragen des Gegners besteht deshalb nicht.

Umgehung des Gegenanwalts, § 12 BORA

Der Rechtsanwalt darf nicht mit einem anderen Beteiligten Verbindung aufnehmen, wenn dieser anwaltlich vertreten ist und der gegnerische Anwalt nicht seine Einwilligung erklärt hat. Eine Ausnahme gilt nur bei Gefahr im Verzug. Jedoch muss der gegnerische Kollege in diesem Fall unverzüglich unterrichtet werden.

Das Umgehungsverbot dient dem Schutz des gegnerischen Mandanten vor Überrumpelung und der Abgabe ihn benachteiligender Erklärungen, die er ohne Beratung mit seinem Anwalt nicht abgegeben hätte.

Aber Vorsicht:

Prüfen Sie bei Klageerhebung, ob der außergerichtlich tätige gegnerische Kollege Prozessvollmacht hat, damit die Zustellung auch wirksam ist! (BGH, Urt. V. 06.04.2011, VIII ZR 22/10)

Empfangsbekanntnisse, § 14 BORA

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Dies gilt sowohl bei Zustellungen von Amts wegen in gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren wie nach h. M. auch bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt.

Verweigert der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

Streitig ist, ob auch unfrankierte Empfangsbekanntnisse zurückgesandt werden müssen, weil § 174 Abs. 4 ZPO zwar normiert, dass Empfangsbekanntnisse an das Gericht zurückzusenden sind, Regelungen zur Kostentragungspflicht jedoch fehlen. Von der h. M. wird dies bejaht (so auch AnwG Hamburg).

Der Rechtsanwalt muss das Empfangsbekanntnis eigenhändig unterzeichnen. Die Unterschrift einer Fachangestellten oder eines Referendars ist nicht ausreichend.

Handakten § 50 BRAO, § 17 BORA

Der Rechtsanwalt muss durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können. Nach §§ 675, 666 BGB ist der Rechtsanwalt verpflichtet, gegenüber dem Mandanten über seine Tätigkeit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

Zu den Handakten gehört – unbeschadet der eigentumsrechtlichen Zuordnung – alles, was der Anwalt aus Anlass seiner Tätigkeit erhalten hat, unabhängig davon, wer das Schriftstück gefertigt hat und auf welche Weise es in seinen Besitz gekommen ist. Der Herausgabeanspruch des Mandanten bezieht sich jedoch nicht auf Schriftstücke, die er bereits in Abschrift oder Urschrift erhalten hat.

Der Rechtsanwalt muss die Handakten 5 Jahre aufbewahren. Achtung: abweichende steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Im Einzelfall kann jedoch mit dem Mandanten eine kürzere Aufbe-

wahrungsfrist vereinbart werden. Die Pflicht kann zudem vorher erlöschen, wenn der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Akten in Empfang zu nehmen und er der Aufforderung nicht innerhalb von 6 Monaten nachgekommen ist.

Handakten können grds. auch in elektronischer Form geführt werden (§ 50 Abs. 5 BRAO). Bitte beachten Sie jedoch den eingeschränkten Beweiswert von Scans und die Besonderheiten bei Originalurkunden.

Werbung, § 43b BRAO, §§ 6 ff. BORA

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.



schweitzer
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser+büttner**

Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Das anwaltliche Werberecht hat in den letzten Jahren eine deutliche Liberalisierung erfahren. Inzwischen ist anders als noch vor zehn Jahren Werbung bei Anwälten eine Selbstverständlichkeit. Grenzen gibt es aber immer noch.

So ist nach wie vor die Direktwerbung um das Mandat im konkreten Einzelfall, die irreführende Werbung oder die unsachliche Werbung mittels reiner Werturteile mit dem Berufsrecht nicht in Einklang zu bringen.

BGH, Beschl. v. 24.06.2014 – VI ZR 226/13

Recht auf einen Notanwalt

a) Eine Partei, die die Beordnung eines Notanwalts beantragt, hat nachzuweisen, dass sie trotz zumutbarer Anstrengungen einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden hat. Hat sie zunächst einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden und entsprechend mandatiert, so kommt im Falle einer späteren Mandatsniederlegung die Bestellung nur dann in Betracht, wenn sie auch darlegt, dass die Beendigung des Mandats nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.

b) Einer Partei, die keinen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden hat, ist nach denselben Grundsätzen Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist zu ge-

währen wie einer Partei, die aus finanziellen Gründen zur Fristwahrung nicht in der Lage war und deshalb Prozesskostenhilfe beantragt hat.

c) Die Wiedereinsetzung setzt dabei voraus, dass die betroffene Partei die für die Bestellung eines Notanwalts nach § 78b ZPO erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der noch laufenden Frist darlegt. Dazu gehört im Falle der vorausgegangenen Mandatsniederlegung auch die Darlegung der dazu führenden, von ihr nicht zu vertretenden Umstände.

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Die neu gefassten § 11a RDG und § 43d BRAO wurden im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und sind am 01.11.2014 in Kraft getreten.



§ 11a RDG und § 43d BRAO sehen Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen vor. Nach § 43d Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt und eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Trotz umfangreicher Bemühungen seitens der BRAK konnten diese Regelungen leider nicht abgewendet werden. □

BGH, Beschl. v. 15.05.2014 – IX ZR 267/12

Vermutung beratungsgemäßen Verhaltens

„In Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung bestimmen sich Beweiserleichterungen für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises.“

Aus den Gründen:

Bei Fällen der Rechtsberaterhaftung gelten für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden die Regeln des Anscheinsbeweises. Vorausgesetzt sei demnach ein Sachverhalt, der nach der Lebenserfahrung aufgrund objektiv deutlich für eine bestimmte Reaktion sprechender Umstände einer typisierenden Betrachtungsweise zugänglich wären. Dies sei anzunehmen, wenn bei zutreffender rechtlicher Betrachtung vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus allein eine Entscheidung nahegelegen hätte. Danach bestehe zu Lasten des Anlageberaters eine zur Beweislastumkehr führende tatsächliche Vermutung, dass der Schaden bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht eingetreten wäre. □

OLG Koblenz, Beschl. v. 20.01.2014 – 5 U 1591/13

Keine Klageerhebung ohne Klageauftrag

Hat ein Rechtsanwalt eine Schadensersatzforderung verjähren lassen, worauf der Mandant einen anderen Anwalt lediglich damit beauftragt, Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer des ersten Anwalts zu führen, ist dieser Auftrag mit der endgültigen Regulierungsablehnung des Versicherers erledigt. Ohne gesonderten Klageauftrag ist der zweite Anwalt nicht verpflichtet, die zum Ablehnungszeitpunkt noch nicht verjährte Forderung gegen den ersten Anwalt gerichtlich geltend zu machen. □



Zwei Geräte in einem.

Ein Bewegungssensor verwandelt Ihr Pocket Memo durch sein 3-D-Mikrofon in ein professionelles Aufnahmegerät für Mandanten-Partner- oder Mitarbeitergespräche.



Die unendliche Kasette.

Rechtsanwälte, die weiterhin analog diktieren möchten, können dies jetzt auch digital – ohne Umgewöhnung! Unser Klassik-Modus simuliert das Diktieren mit einer Kasette.



Ein Gerät für jedes Budget.

Vom High-End Gerät mit Barcode-Scanner bis hin zum preiswerten Einsteiger-Set für Anwalt und Schreibplatz: Philips bietet jedem deutschen Rechtsanwalt immer eine Lösung, die in sein Budget passt – und das in der berühmten Philips-Qualität.



Das schönste Diktiergerät?

Entscheiden Sie: Gebürstetes Edelstahlgehäuse, verschleißfreier Schiebescalter, hochauflösendes Farbdisplay und perfekte Ergonomie für den professionellen Viel-Diktierer.

www.philips.com/dictation

PHILIPS

Philips bietet Ihnen als Mitglied der Anwaltskammer Nürnberg attraktive Sonderkonditionen bei Rücknahme Ihres alten Diktiergerätes. Sprechen Sie uns an!

ALPHA-SYSTEMS Computersysteme GmbH
Erbprinz-Franz-Joseph-Str. 11, 93053 Regensburg
Tel. 0941-9495280, info@alpha-systems-gmbh.de



LG Stuttgart, Urt. v. 27.06.2014 – 11 O 51/14

Impressumpflicht bei Online-Portalen

Stellt ein Anbieter in einem Internetportal ein eigenes Informations- und Kommunikationsangebot ein, mit dem er für seine anwaltliche Tätigkeit wirbt, kann er Diensteanbieter im Sinne des TMG sein. Abzustellen sei auf den Inhalt der über eine Website angepriesenen Leistungen, wobei die bloße Werbung für Waren oder Dienstleistungen ohne unmittelbare Bestellmöglichkeit oder Interaktion genügt, um eine Pflicht zur Anbieterkennzeichnung zu begründen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen handele es sich in dem zu entscheidenden Fall bei der Internetveröffentlichung (Profil) eines Rechtsanwalts auf der Plattform XING um ein geschäftsmäßiges, in der Regel gegen Entgelt angebotenes Telemedium im Sinne von § 5 TMG, da es der Werbung für die geschäftsmäßige, entgeltliche Tätigkeit als Rechtsanwalt diene.

Eine allgemeine Verlinkung im Rahmen des Profils auf die Homepage der Kanzlei sei nicht ausreichend, da die Pflichtangaben nicht leicht erkennbar verfügbar gehalten worden wären. Zum einen sei der nur durch scrollen erreichbare Link am unteren rechten Rand des Profils nicht effektiv optisch wahrnehmbar und damit nicht leicht erkennbar. Zum anderen sei er nicht so eindeutig gekennzeichnet gewesen, dass die angesprochenen Adressaten ohne weiteres hätten erkennen könne, dass unter diesem Link die vorgeschriebene Anbieterkennzeichnung erreicht werden könne. Leicht erkennbar i.S.v. § 5 TMG wären sie nur dann, wenn sie einfach und effektiv optisch wahrnehmbar sind.



Neues aus Brüssel

Zivilrecht

■ EU BEITRITT ZUM HAAGER GERICHTSSTANDSÜBEREINKOMMEN

Der Rat der Europäischen Union (Justiz und Inneres) hat am 10. Oktober 2014 den Beitritt der Europäischen Union zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen vom 30. Juni 2005 (HGÜ) beschlossen. Das HGÜ ist bei internationalen Sachverhalten auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die in Zivil- oder Handelssachen geschlossen werden. Es regelt die gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die auf der Grundlage von Gerichtsstandsvereinbarungen ergangen sind, in den Ländern, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Bislang ist eine Ratifikation des HGÜ nur durch Mexiko erfolgt. Unterzeichnet hat das Übereinkommen – außer der EU – noch die USA.

■ EUROPÄISCHE INSOLVENZVERORDNUNG

Der Rat der Europäischen Union (Inneres und Justiz) nahm auf seiner Sitzung am 9./10. Oktober 2014 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Erwägungsgründen und Anhängen des Verordnungsvorschlags zur Änderung der Verordnung über Insolvenzverfahren an. Da der Rat bereits am 5./6. Juni 2014 eine Einigung („allgemeine Ausrichtung“) über den normativen Teil der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung erzielt hatte, wurde der verbleibende Teil der Verordnung nun entsprechend angepasst. Damit besteht nun – zusammen mit der Juni-Einigung – eine Grundlage für Verhandlungen zur endgülti-

gen Verabschiedung der Verordnung mit dem EP.

■ HANDBUCH ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHEINEHEN

Die Europäische Kommission hat am 26. September 2014 ein Handbuch und eine dazu gehörige Mitteilung zur Bekämpfung von Scheinehen veröffentlicht. Es soll EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Maßnahmen gegen Scheinehen zu ergreifen. Das Handbuch ist weder rechtlich bindend noch erschöpfend. Der Anwendungsbereich ist auf Scheinehen zwischen einem EU-Bürger und einem Nicht-EU-Bürger, in denen Ersterer von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und in einen anderen Mitgliedstaat gezogen ist, beschränkt.

Wirtschaftsrecht

■ MEHRWERTSTEUERERSTATTUNG: EUROPÄISCHE KOMMISSION VERKLAGT DEUTSCHLAND

Die Europäische Kommission hat am 25. September 2014 beschlossen, Deutschland aufgrund seiner Vorschriften über Anträge zur Mehrwertsteuererstattung für Marktbeteiligte, die nicht in EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, vor dem Gerichtshof der EU zu verklagen. Die deutschen Regeln schreiben Nicht-EU-Bürgern vor, den Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer persönlich zu unterschreiben. Deutsche Marktbeteiligte können dazu eine dritte Person bevollmächtigen. Eine Bestimmung, dass Anträge persönlich zu unterschreiben sind, gibt es im EU-Recht nicht. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die entsprechenden Bestimmungen im

deutschen Umsatzsteuergesetz gegen die Grundsätze der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichwertigkeit des EU-Rechts verstoßen.

EuGH

■ FREIBETRÄGE NACH DEUTSCHEM ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERGESETZ EUROPARECHTSWIDRIG

Mit Urteil vom 4. September 2014 (Rechtssache C-211/13) hat der EuGH entschieden, dass § 16 Abs. 2 ErbStG a.F. europarechtswidrig war, weil er Gebietsansässigen in Deutschland bis zum Jahr 2011 höhere Freibeträge gewährt hat als solchen aus anderen EU- bzw. EWR-Staaten. Diese Differenzierung verstößt gegen das Verbot der Beschränkung des freien EU-Kapitalverkehrs. Danach sind auch Maßnahmen verboten, die eine Wertminderung der Schenkung oder des Nachlasses desjenigen bewirken, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem ansässig ist, in dem sich die betreffenden Vermögensgegenstände befinden und der die Schenkung oder den Erwerb von Todes wegen dieser Gegenstände besteuert. Die Differenzierung ist auch nicht gerechtfertigt. Auch liegt kein zwingender Grund des Allgemeininteresses vor. Die Höhe der Erbschaftsteuer für ein in Deutschland belegenes Grundstück werde nach dem ErbStG nämlich nach dem Wert dieser Immobilie und zugleich nach dem persönlichen Verhältnis zwischen Erblasser und Erben berechnet. Weder das eine noch das andere Kriterium sei aber vom Ort des Wohnsitzes dieser Personen abhängig.

Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter www.brak.de (Nachrichten aus Brüssel)

Einladung zu den RA-MICRO Kanzlei E-Workflow Seminaren 2014/2015

Erfahren Sie mehr zu: E-Postfach, E-Mail-Kontenverwaltung,
E-Postkorb, E-Akte, WebAkte, E-Brief, A-Postfach & E-Rechtsschutz

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet

K2L
NÜRNBERG GmbH

Melden Sie sich an
bei K2L-GmbH.de



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

BRAK Hauptversammlung

Am 26.09.2014 fand die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Köln statt.



Präsident Filges, BRAK

Die Vertreter der 28 Rechtsanwaltskammern diskutierten aktuelle Fragen zum Berufsrecht, insbesondere die Folgen der Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zur Sozialversicherungspflicht des Syndikusanwalts und die optionale Einführung eines Briefwahlrechts bei der Wahl zum Kammervorstand.

Die nächste Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird im April 2015 in Osnabrück stattfinden.



Vorankündigung

JHV 2015

Die Jahreshauptversammlung (JHV) der Rechtsanwaltskammer Nürnberg findet am 08.05.2015 ab 14:00 Uhr im Arvena Park Hotel in Nürnberg statt.

Bitte merken Sie sich den Termin vor. Die Einladung zur JHV mit Tagesordnung werden wir in der nächsten Ausgabe der Kammermitteilungen veröffentlichen und rechtzeitig per Post an Sie versenden.



Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern

In diesem Jahr fand das Treffen zum 20. Mal statt. Gastgeber war die Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

1994 gründete der damalige Präsident und heutige Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Jürgen F. Ernst, das Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern. Teilnehmer sind Vertreter der Alpenanrainerstaaten. Es dient dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei länderübergreifenden Problemen und Fragestellungen.

Nach 2004 fand das Treffen wieder in Nürnberg statt. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg konnte bei der Arbeitssitzung 30 Gäste aus sechs verschiedenen Ländern bzw. 20 Rechtsanwaltskammern begrüßen.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom April dieses Jahres zum Syndikusanwalt stand die diesjährige Tagung unter dem Motto „Die Stellung des Syndikusanwalts“.

Präsident Link erläuterte die Entscheidungen des BSG und zeigte die rechtlichen Konsequenzen für die Syndikusanwälte aber auch für die gesamte Anwaltschaft auf. Bei der derzeitigen Diskussion gehe es zwar vordergründig um die Frage, in welches Rentensystem der Syndikus einzugliedern sei. Gleichzeitig sei aber das Berufsbild des Rechtsanwalts im Allgemeinen betroffen, weil das Gericht in seiner Entscheidung festgelegt habe, was unter anwaltlicher Tätigkeit zu verstehen sei und was nicht mehr darunter falle. Damit handle es

sich nicht nur um ein rein deutsches Problem, sondern die Anwaltschaft europaweit sei betroffen.

Vizepräsident Dr. Kuhn (RAK München) erläuterte den ausländischen Gästen zum besseren Verständnis die Entstehung und das System der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Vizepräsident Dr. Haselbach (RAK Sachsen) referierte über die derzeitige Stellung der Syndikusanwälte in den Unternehmen und in der Anwaltschaft und führte über die anwaltliche Unabhängigkeit aus.

Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Steiermark, RAin Dr. Gabriele Krenn, referierte zum Thema „Sozialversicherungsrechtliche/standeseigene Versicherung von Rechtsanwältinnen, die Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GmbH sind“. Dabei zeigte sie vorab auf, dass es in Ös-

terreich einem Rechtsanwalt untersagt sei, als Angestellter tätig zu sein. Ausgenommen sei nur die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer Rechtsanwaltskanzlei. Jeder Rechtsanwalt, der Gesellschafter in einer Rechtsanwalts-GmbH sei, müsse vertretungs- und geschäftsführungsbe-rechtigt sein.

In Österreich werden Rechtsanwälte in die Liste einer Rechtsanwaltskammer eingetragen. Damit scheiden sie im Bereich der Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung aus den staatlichen Systemen nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungs-gesetz) und GSVG (Gewerbliches Sozial-versicherungsgesetz) aus. Stattdessen sind sie in den Versorgungseinrichtungen Teil A (Umlagesystem) und Teil B (kapitalgedeckt) beitragspflichtig und leistungsberechtigt.



Für Italien referierte Rechtsanwältin Dr. Stefania Gioco, Rechtsanwaltskammer Verona, zum Thema „Die Stellung des Syndikusanwalts in Italien“. Nach dem italienischen Berufsrecht dürfe ein Rechtsanwalt wegen der Verpflichtung zur Unabhängigkeit keiner hierarchischen Struktur angehören. Deshalb sei es in Italien ausgeschlossen, dass Rechtsanwälte in privaten Unternehmen als Angestellte tätig werden. Eine Ausnahme bestehe jedoch bei der öffentlichen Verwaltung: Beim Staat sei eine ständige, quasi „einbeamtete“ Anwaltschaft tätig (Avvocatura dello Stato), die auf Anfrage auch für die Regionalverwaltungen tätig wird. Auch Städte, Stadtwerke, Universitäten, Versicherungen des öffentlichen Rechts und öffentliche Strukturen des Sanitätswesens verfügten über angestellte Rechtsanwälte. Zudem hätten Banken, die früher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, nach ihrer Privatisierung weiterhin das Recht, ei-

gene Rechtsanwälte anzustellen. Die vorgenannten angestellten Rechtsanwälte zahlen nicht in die Anwaltsvorsorgekasse ein, sondern sind über die jeweilige Vorsorgekasse ihrer Arbeitgeber versichert.

Einig waren sich alle Tagungsteilnehmer, dass bei aller Diskussion um die sozialversicherungsrechtlichen Aus-

wirkungen nicht aus den Augen verloren werden dürfe, dass die anwaltliche Unabhängigkeit als höchstes Gut und Grundvoraussetzung für die anwaltliche Tätigkeit keinesfalls preisgegeben oder gelockert werden dürfe.

Die nächste Tagung wird 2015 in München stattfinden.



Erweiterte Fortbildungspflicht für Fachanwälte

Im Dezember 2013 hatte die Satzungsversammlung eine Änderung des § 15 FAO beschlossen. Danach muss derjenige, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, sich auf diesem Gebiet künftig mindestens **15 Stunden** pro Kalenderjahr fortbilden. Gleichzeitig wurden im Interesse der Fachanwälte die Möglichkeiten der anererkennungsfähigen Fortbildung erweitert. Die Fortbildung kann sich in Zukunft neben dem Kerngebiet auch auf Nebengebiete des jeweiligen Fachgebiets beziehen.

Die nachzuweisenden Fortbildungsstunden können aufgeteilt werden. Wie bisher müssen 10 Stunden für eine hörende Teilnahme oder dozierende Tätigkeit auf dem jeweiligen

Fachgebiet nachgewiesen werden. Anerkannt werden können auch Veröffentlichungen von Aufsätzen, Skripten oder Artikeln mit entsprechendem fachlichen Niveau.

Gem. § 15 Abs. 4 FAO n.F. können die zusätzlichen 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle absolviert werden. Die reine Lektüre von Fachzeitschriften reicht zur Erfüllung dieser Voraussetzungen aber ebenso wenig aus wie eine anwaltliche Versicherung zum Nachweis des Selbststudiums. Die Mitglieder des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung haben in ihrer Sitzung am 06./07.12.2013 als Beispiel für eine Fortbildung im Wege des Selbststu-

diums mit Lernerfolgskontrolle das Durcharbeiten von Fortbildungs-Newslettern und der anschließenden Beantwortung von Kontrollfragen angesehen. Welche Fortbildungskonzepte im Konkreten anerkannt werden können, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, insbesondere können Vorabzertifizierungen nicht vorgenommen werden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird im Einzelfall über die Frage der Anerkennung entscheiden.

Bitte berücksichtigen Sie die Änderung bei der Planung der Fortbildung im kommenden Jahr!



Gemeinsame Präsidiumssitzung

Am 17.10.2014 trafen sich die Präsidien der Steuerberaterkammer Nürnberg und der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg erneut zu einer gemeinsamen Arbeitssitzung, die im 2-Jahres-Turnus erfolgt. Gastgeber war die RAK Bamberg.

Thema der Sitzung war u. a. der Elektronische Rechtsverkehr mit Justiz und Finanzbehörden und die Vollmachtsdatenbank (VDB), die von den Steuerberatern bereits genutzt werden kann. Für die Rechtsanwälte soll die Nutzungsmöglichkeit der VDB vss. April 2015 bestehen (siehe Seite 230).

Die Nutzungsmöglichkeit der VDB ist derzeit nach Auskunft der Steuerberaterkammer noch begrenzt, soll jedoch mit Einführung von GINSTER erweitert werden. Die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung gestaltet sich derzeit noch schwierig, weil die Länderfinanzverwaltungen keine einheitliche Software verwendeten.

Die Vertreter der drei Berufskammern erörterten die bestehenden Nachwuchsprobleme bei den Kanzleimitarbeitern. Die Steuerberaterkammer Nürnberg berichtete über ihre Ausbildungskampagne „no pink slip party“ ([www.no-](http://www.no-pink-slip-party.de)

[pink-slip-party.de](http://www.no-pink-slip-party.de)). RA Dr. Wirsching erörterte die bei der RAK Nürnberg im Rahmen der Ausbildungsinitiative bislang entfalteteten Aktivitäten und künftig geplanten Maßnahmen.

Thema der Sitzung war selbstverständlich auch die Syndikusdebatte. Zwar sind die Steuerberater bislang von den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) nicht unmittelbar betroffen. Sämtliche Freien Berufe sind

jedoch zwischenzeitlich sensibilisiert für die Problematik.

Schließlich sprachen sich alle Kammervertreter dafür aus, auch in Zukunft gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für die Kammermitglieder anzubieten.

Das nächste gemeinsame Treffen wird in zwei Jahren bei der Steuerberaterkammer in Nürnberg stattfinden. □



Ausbildungssituation

Wir hatten schon mehrfach berichtet, dass immer mehr Kanzleien auf der Suche nach geeignetem Fachpersonal sind. Schüler zu finden, die sich dafür begeistern können, den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) zu ergreifen, ist schwierig geworden. Aber auch die Anwaltschaft bildet immer weniger Fachangestellte aus.

Das Soldan-Institut hat untersucht, wie viele Kanzleien Auszubildende eingestellt haben und worin die Ursachen dafür liegen, dass immer weniger Kanzleien ausbilden. Ob eine Kanzlei ausbildet oder nicht, hängt einem Bericht von Rechtsanwalt Prof. Dr. Kilian (AnwBl 5/2014, S. 417 ff.) zufolge zu einem gewissen Teil von der Kanzleigröße ab. Kanzleien die nicht

ausbilden, führen als Gründe zudem unter anderem an, dass das Verhältnis von Nutzen und Ausbildung in einem unausgewogenen Verhältnis steht, die Kosten zu hoch sind, schlechte Erfahrungen mit Auszubildenden gemacht wurden oder die potentiellen Auszubildenden zu schlecht qualifiziert sind.

Auch die neuesten Statistiken belegen

UNSER » KURSPROGRAMM 2015 IST ONLINE!

www.jurisprudencia.info
0911 5868520

 **jurisprudencia**
qualifiziert. weiterbilden.

den Rückgang der Ausbildungszahlen. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für die Ausbildungsberufe der ReFa sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten lag für das Jahr 2013 bundesweit bei 5433. Im Vorjahr waren es demgegenüber noch 5656, das entspricht einem Minus von 4 %. Betrachtet man nur den Ausbildungsberuf der ReFa, so wurden im Jahr 2013 lediglich 4047 Ausbildungsverträge (Vorjahr: 4161) abgeschlossen. Das entspricht einem Minus von 2,7 %.

Wer auf der Suche nach gut ausgebildetem Fachpersonal ist, muss zu angemessenen Bedingungen ausbilden! Dazu gehört es, dass die Ausbildungskanzleien den Auszubildenden die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und eine angemessene Ausbildungsvergütung bezahlen.

Eine Möglichkeit, geeignete Auszubildende zu akquirieren ist es, den potentiellen Auszubildenden noch bevor sie den Ausbildungsvertrag unterschreiben, ein Praktikum anzubieten. In diesem Rahmen können dann beide Seiten prüfen, ob sie tatsächlich ein Ausbildungsverhältnis miteinander eingehen möchten.

Sollten Sie bereit sein, Ihren künftigen Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu bezahlen und im Vorfeld der Ausbildung ein Praktikum anzubieten, dann treten Sie doch unserer Ausbildungsinitiative bei. Viele Kanzleien aus dem Kammerbezirk haben erkannt, dass sich auch auf Seiten der Anwaltschaft etwas tun muss, um dem geschwundenen Interesse von Schulabgängern an dem Ausbildungsberuf der/des ReFa entgegenzutreten. Nähere Informationen zu

unserer Ausbildungsinitiative entnehmen Sie bitte unserer Internetseite.

Bedenken Sie: Auch die Konkurrenz schläft nicht! Unternehmen und Ausbildungsbetriebe kämpfen engagiert um qualifizierte Fachkräfte. Dass die Ausbildungsvergütung eine nicht unerhebliche Rolle bei der Berufswahl spielt, hat auch eine Bäckerei im Regensburger Raum verstanden, die in der Regensburger Rundschau folgende übertarifliche Bezahlung anbot:

1. Ausbildungsjahr: 750 €
2. Ausbildungsjahr: 850 €
3. Ausbildungsjahr: 1050 €

Diese Beträge sollten die Anwaltschaft aufhorchen lassen und Anlass dafür sein, die Höhe der jeweils gewährten Ausbildungsvergütung nochmals zu überdenken bzw. kritisch zu hinterfragen. fe

Freisprechungsfeier der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Freisprechungsfeier der Absolventen der Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, die die Berufsschule in Nürnberg besucht haben, fand am 20.08.2014 in Nürnberg statt. Die Absolventen aus dem Bezirk Regensburg feierten bereits am 23.07.2014.

Berufsschulen	Gesamt	Gesamtnote						Bestanden		Durchfallquote in %
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Nürnberg	88	2	8	32	36	10	-	68	20	22,7
Regensburg	40	2	8	16	9	4	1	34	6	15,0
Straubing	8	2	4	2	-	-	-	8	-	00,0
gesamt	136	6	20	50	45	14	1	110	26	19,1
in %	100,0	4,4	14,7	36,8	33,1	10,3	0,7			

Trotz der Gesamtnote 4 kann die Prüfung nicht bestanden sein, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in 2 Prüfungsfächern die Note 5 erzielt wurde.

136 Auszubildende haben an der Abschlussprüfung teilgenommen, davon 110 erfolgreich. Die Teilnehmer erzielten einen Notendurchschnitt von 3,3.

Rechtsanwalt Alexander Grünert, Vorsitzender des Prüfungsausschusses III, begrüßte bei der diesjährigen Freisprechungsfeier in Nürnberg die Absolventinnen und Absolventen, ihre Angehörigen, sowie die anwesenden Berufsschullehrer und Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Namen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg herzlich. In seiner Ansprache hob er hervor, dass der Ausbildungsberuf eine hervorragende Grundlage für die weitere berufliche Zukunft der Rechtsanwaltsfachangestellten sei, die mit Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Teilnahme an der Rechtsfachwirtsprüfung noch erweitert werden könnten. Außerdem bedankte er sich herzlich bei den Berufsschulleh-

ren StD Norbert Schammann und OStRin Irene Hölldobler-Baalß, die wegen des bevorstehenden Ruhestands in diesem Jahr zum letzten Mal die Prüfung abgenommen haben, für ihr jahrzehntelanges Engagement im Rahmen der Ausbildung und Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten in Nürnberg.

Im Anschluss gratulierte auch StD Schammann zum letzten Mal den ehemaligen Schülerinnen und Schülern. In seiner Rede wies er auf § 1 BGB hin. Mit der Geburt habe die Rechtsfähigkeit jedes einzelnen begonnen. Dann folgten die beschränkte und die volle Geschäftsfähigkeit. Mit dem Abschluss der Berufsausbildung sei die Freiheit verbunden, künftig eigene Entscheidungen zu treffen, Verantwortung für eigene Fehler zu tragen und sich eigenständig um den Fortgang der beruflichen Zukunft zu kümmern.

Im Anschluss an die Reden wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Prüflinge übergeben.

Als Prüfungsbeste der Berufsschule Nürnberg hat Nadja Stupina (Rechtsanwältin Fasbender, Buch & Kollegen, Nürnberg) mit der Gesamtnote 1 abgeschnitten. Anne-Kathrin Albrecht (Rechtsanwältin Dr. Endress & Partner GbR, Nürnberg) erreichte den 2. Platz und erzielte ebenfalls die Prüfungsgesamtnote 1. Den 3. Platz teilen sich Carola Rohn (Rechtsanwältin Eugen Trumpp, Leutershausen) und Mareike Wagner (RAe Beck & Kollegen, Nürnberg). Sie schlossen die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote 2 ab.

In Regensburg wurden die Prüfungszeugnisse von RA Plötz, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg,



Freisprechung in Regensburg

und RA Dr. Hölzl, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, übergeben. Die Jahrgangsbesten waren: Sabine Strauß (Rechtsanwalt Andreas Hoyer, Regensburg), Astrid Gebhard (Rechtsanwalt Dr. Volker Käsewieter, Regensburg) und Anna Hetzl (Wutz, Merkler & Kollegen, Furth im Wald). Frau Strauß und Frau Gebhard erzielten die Prüfungsnote 1, Frau Hetzl die Prüfungsnote 2.

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Prüfung und wünschen ihnen für ih-

ren weiteren beruflichen Werdegang alles Gute!

Herzlichen Dank!

Viele Jahre – man darf ohne Übertreibung sagen Jahrzehnte – haben sich **OStRin Irene Hölldobler-Baalß** und **StD Norbert Schammann** ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg engagiert. Als Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Sie unzählige Arbeiten korrigiert und mündliche Prüfungen abgenommen, sie

haben Jahr für Jahr im Aufgabenauswahlausschuss Prüfungsaufgaben erarbeitet und als Mitglieder des Berufsbildungsausschusses die Arbeit der Rechtsanwaltskammer Nürnberg engagiert und kompetent unterstützt.

Seit Errichtung eines eigenen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum/zur Gepr. Rechtsfachwirt/in in Nürnberg 2010 war StD Schammann auch in diesem Gremium aktiv, leistete unverzichtbare Aufbauhilfe und nahm kompetent zahlreiche Prüfungen ab.

Beiden gebührt Respekt für ihren Einsatz im Interesse der Auszubildenden und der aufrichtige Dank der Rechtsanwaltskammer Nürnberg! Durch den Eintritt in ihren wohlverdienten Ruhestand reißen sie eine große Lücke in die Ausschussarbeit, die nur schwer zu schließen sein wird.

Wir wünschen beiden viel Freude an der gewonnenen Freizeit!



Rezension

Vorbereitung auf die Rechtsfachwirtprüfung

Die Verlagsgruppe hüthig;jehle:reim hat zur Vorbereitung auf die Prüfung zum/zur Gepr. Rechtsfachwirt/in ihre Schriftenreihe neu herausgegeben. In sieben einzelnen Bänden werden ausgewählte Übungsfälle in verschiedenen Schwierigkeitsstufen nebst Lösungsvorschlägen dargestellt.

Die Autoren sind zum Teil Mitglieder der gemeinsamen Prüfungsausschüsse der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern.

Erschienen sind folgende Bände:

Betriebliches Rechnungswesen Waltraud Okon, 4. Auflage 2014

Kosten- und Gebührenrecht Horst-Reiner Enders, Sabine Jungbauer, 4. Auflage 2014

Materielles Recht Wolfgang Boiger, 4. Auflage 2014

Personalwirtschaft Katharina Nolte, 4. Auflage 2014

Verfahrensrecht Edith Natterer, 2. Auflage 2014

Zwangsvollstreckung Johannes Kreutzkam, Jeanette Blaha, Manuela Messias, 4. Auflage 2014

Mandantenbetreuung Sabine Jungbauer, Stefanie Mitternöckler, 2. Auflage 2014

Die Bücher kosten einzeln je 27,99 €. Alle sieben Bände können als „Sparpaket“ für 154,99 € erworben werden (ISBN 978-3-8114-8827-4).



Vollmachtsdatenbank (VDB) auch für Rechtsanwälte

Mit der VDB wird bislang nur Steuerberatern die Gelegenheit gegeben, die bei der Finanzverwaltung von Dritten hinterlegten Daten einzusehen, zu überprüfen und in die Steuererklärung ihrer Mandanten zu übernehmen.

Derzeit besteht allerdings nur Zugriff auf folgende bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten der Mandanten:

- die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Vorsorgeaufwendungen sowie
- Name, Adresse und weitere Grundinformationen.

Künftig (voraussichtlich ab 2015) soll nach Einführung von GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer) jede Änderung im Datenbestand der VDB täglich automatisch an GINSTER gesendet werden und damit im Datenbestand der Finanzverwaltung bundesweit verfügbar sein. Damit entfallen für den Steuerberater schriftliche Änderungsmitteilungen an die Finanzämter, wie z.B. bei Adressänderung, neuer Vollmachtsanzeige oder Änderung in den Stammdaten des Mandanten.

Die BRAK und die regionalen Kammern haben sich dafür eingesetzt, dass die VDB künftig auch Rechtsanwälten zur Verfügung stehen wird. Im Januar

2015 startet voraussichtlich die Pilotphase, an der sich die RAK Nürnberg neben drei weiteren Rechtsanwaltskammern beteiligen wird. Nach derzeitiger Planung soll die VDB unseren Mitgliedern ab April 2015 ebenfalls zur Verfügung stehen.

Wir werden Sie in den nächsten Kammermitteilungen weiter über Zeitplan, technische Voraussetzungen, Kosten etc. informieren. Informationen finden Sie zudem unter www.datev.de und auf der Seite der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de/de/themen/Vollmachtsdatenbank/



ANWALTPARKPLÄTZE BEIM JUSTIZGEBÄUDE NÜRNBERG

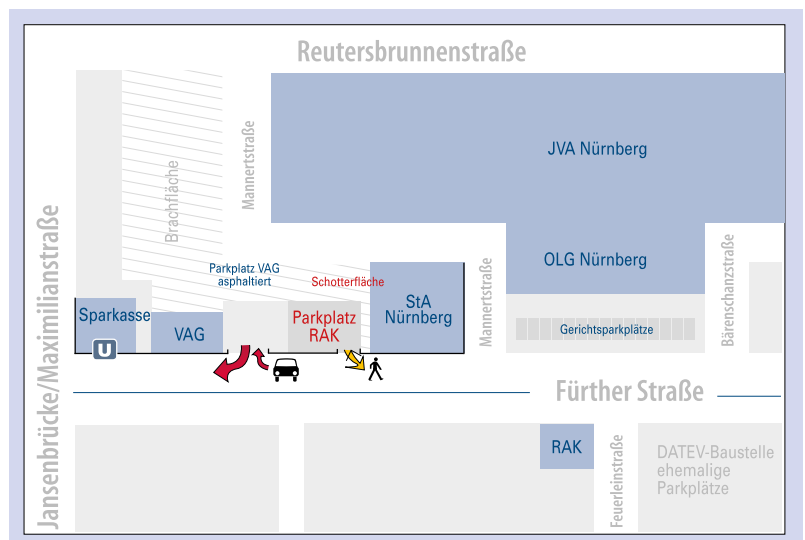


Derzeit haben wir Anwaltparkplätze auf dem Grundstück der VAG in der Fürther Straße 140 in Nürnberg angemietet.

Die asphaltierten Parkplätze sind nicht von uns angemietet und dürfen nicht belegt werden. Leider ist dies in der Vergangenheit des Öfteren vorgekommen. Um den Mietvertrag nicht zu gefährden benutzen Sie bitte ausschließlich die nahe der Staatsanwaltschaft gelegenen Parkplätze auf der Schotterfläche. Bitte verwenden Sie die Parkplakette der RAK Nürnberg, um sich als Berechtigter auszuweisen. Wer noch keine Plakette hat, kann diese in der Geschäftsstelle der RAK Nürnberg abholen.

Wie Sie täglich selbst feststellen können, ist der Parkraum rund um das Gericht noch immer äußerst knapp. Daher ist es umso wichtiger, dass Sie platzsparend parken und tatsächlich ausschließlich Kolleginnen und Kolle-

gen den Parkplatz nutzen. Kanzleimitarbeitern, Referendaren oder anderen Personen ist die Benutzung nicht gestattet. Bitte geben Sie den Zugangscode nicht weiter!



Noch eine dringende Bitte:



Eine Mutter kämpft gegen Hitler

Am 12.10.2014 fand in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Nürnberg die musikalische Lesung mit Patrizia Litten, Schauspielerin und Nichte des 1938 im KZ Dachau verstorbenen Rechtsanwalts Hans Litten statt.

Irmgard Litten, die Mutter Hans Achim Littens, kämpfte fünf lange Jahre für die Freiheit ihres Sohnes, der von den Nationalsozialisten verhaftet worden war und während seiner Gefangenschaft brutal gefoltert wurde. Hans Litten wurde 1903 geboren. Als junger

Sohn und internationale Solidarität. Das Erlebte hat Irmgard Litten in ihrem Buch „Beyond Tears“ zusammengefasst – das erstmals 1940 in Frankreich und später erneut in USA, England, Mexico und China erschien.

Die Lesung gewährte einen bewegenden Einblick in den unermüdlichen Kampf Irmgard Littens für die Entlassung ihres Sohnes und die Gnadenlosigkeit und Brutalität des NS-Regimes.

In seinem Grußwort erinnerte Vizepräsident Dr. Wirsching an den Kollegen Hans Achim Litten, der an seiner festen inneren Überzeugung trotz der für ihn selbst drohenden Gefahr festhielt und dafür letztendlich mit seinem Leben bezahlen musste.

*Irmgard Litten, Eine Mutter kämpft gegen Hitler, 1. Auflage 2000, 256 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-8240-0435-5
Trotz der Tränen (3 CDs) Audio-CD – Audiobook, 1. Auflage August 2013, gelesen von Patrizia Litten.*



Anwalt lebte er in Berlin. In einigen Verfahren vertrat er Opfer des berüchtigten „SA Sturmes 33“. Auf einen Beweisantrag Littens hin wurde Hitler 1931 in den Zeugenstand geladen und durch Littens Fragen derart in die Enge getrieben, dass er Verfassungstreue schwor und sich anschließend unter Eid in Lügen verstrickte. Hitler hat ihm das nie verziehen, was Hans Litten nach der Machtergreifung auf brutale Weise erfahren musste. Er wurde von 1933 bis 1938 in verschiedenen Haftanstalten und KZs gefoltert und gedemütigt, bis er sich schließlich in Dachau das Leben nahm. Seine Mutter Irmgard Litten kämpfte seit dem Tag der Verhaftung für die Befreiung ihres Sohnes. Hartnäckig suchte sie Kontakte in die Spitzen des NS Regimes und organisierte Beistand für ihren

Österreich:

Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von deutschen Titel in **Österreich** durch, auch als Substitute für dt. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandatsschutz.

VIEHBACHER Rechtsanwälte Steuerberater
Deutschland Österreich Schweiz Italien Liechtenstein

Bischof-von-Henle-Str. 2a
DE-93051 Regensburg
Tel +49 (0)941 94 66 04-0
Fax +49 (0)941 94 66 04-40

Kärntner Str. 10
AT-1010 Wien
Tel +43 (0)1 603 48 75
Fax +43 (0)1 603 48 75-5

office@viehbacher.com
www.viehbacher.com

Ein Beitrag von Christine Roth

Arbeitskreis Juristen bei Amnesty International in Nürnberg gegründet

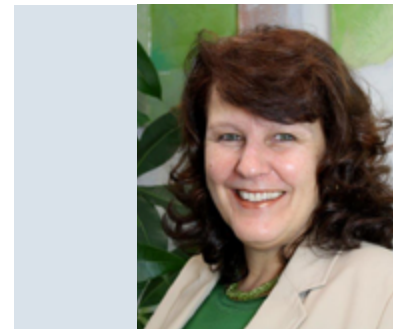
Das Schicksal unseres seit mehr als drei Jahren im Teheraner Evin-Gefängnis inhaftierten Kollegen Rechtsanwalt Abdelfattah Soltani bewegt uns alle. Seit der beeindruckenden Kundgebung „Freiheit für Rechtsanwalt Soltani“ am 16. November letzten Jahres an der Straße der Menschenrechte überlegten seine Tochter Frau Maede Soltani und ich, wie wir hier in Nürnberg das Engagement für verfolgte Rechtsanwälte verstärken können.

Diese Idee nimmt nun Gestalt an: Am 12. Oktober 2014 gründete sich in Nürnberg ein Arbeitskreis Juristen, der sich im Rahmen einer Mitarbeit bei Amnesty International schwerpunktmäßig für bedrohte und verfolgte Kolleginnen und Kollegen einsetzen wird. Als erstes größeres Projekt werden wir am 24. Januar 2015 zum „Tag des verfolgten Rechtsanwalts“ eine Veranstaltung durchführen, auf der wir verfolgte Kollegen und ihre Schicksale bekannt machen. Der 24. Januar wurde vor einigen Jahren von Europäischen Anwaltsvereinigungen als „Tag des verfolgten Rechtsanwalts“ ins Leben gerufen in Erinnerung an vier spanische Gewerkschaftsanwälte und einen Kanzleiangestellten, die am 24. Januar 1977 in Madrid in ihrer Kanzlei von Neofaschisten ermordet wurden. Die Veranstaltung zum „Tag des verfolgten Rechtsanwalts“ findet statt am **Samstag, den 24. Januar 2015 um 19.30 Uhr im Marmorsaal des Presseclubs, Gewerbemuseumsplatz 2** und Sie sind alle herzlich eingeladen. Herr Oberbürgermeister Dr. Maly wird ein Grußwort sprechen und teilnehmen werden u.a. unsere Kollegin Frau Rechtsanwältin Shirin Ebadi, Friedens-

nobelpreisträgerin von 2003, und die Schauspielerin Frau Patricia Litten, Nichte des Rechtsanwalts Hans Litten, die uns das Schicksal ihres Onkels nahebringen wird.

Frau Ebadi war die erste Richterin in der Geschichte des Iran und Vorsitzende eines Senats im Teheraner Stadtgericht. Nach der Islamischen Revolution wurde sie 1979 aus dem Amt getrieben und arbeitete zunächst als Sekretärin bei dem Gerichtshof, den sie vorher geleitet hatte und später als Anwältin.

Im Jahr 2000 wurde sie wegen ihrer Tätigkeit als Verteidigerin selbst angeklagt, verbrachte 26 Tage in Einzelhaft und wurde zu einer Bewährungsstrafe und Berufsverbot verurteilt. 2002 gründete sie zusammen mit ihren Kollegen Herrn RA Soltani und Frau RAin Nasrin Sotoudeh – die von 2011 bis 2013 inhaftiert war – das Zentrum für Menschenrechte, das Regimegegnern juristischen Beistand bot und deshalb im August 2006 vom iranischen Innenministerium verboten wurde. Im Oktober 2003 erhielt sie für ihren Einsatz für Demokratie und Menschenrechte den Friedensnobelpreis. Seit 2009 lebt Shirin Ebadi im Exil in Großbritannien. Umrahmt wird diese Veranstaltung von mehreren musikalischen Beiträgen, u.a. vom Philharmonischen Chor Nürnberg.



Weltweit werden Kolleginnen und Kollegen bedroht, verfolgt, inhaftiert und ermordet, ob in Ägypten, China, Iran, Kolumbien, Philippinen, Russland, Türkei etc. Wir haben das Glück, in einem Land zu leben, in dem wir unseren Beruf ohne Gefahr für Leib und Leben ausüben können und in dem wir die Freiheit haben, uns für verfolgte Berufskollegen einzusetzen. Dieser Einsatz erfordert möglichst viele Herzen, Hirne und Hände – deshalb sind Sie herzlich eingeladen, beim Arbeitskreis Juristen bei Amnesty International Nürnberg mitzumachen und/oder zu spenden

(Empfänger: Amnesty International Deutschland, Spende für Gruppe 1203 Stichwort: Verfolgte Anwälte, Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft IBAN DE 233 702050 0000 8090100 BIC: BFS WDE 33XXX). □

Kontakt: RAin Christine Roth, Marienstraße 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/450 99 80, E-Mail: info@roth-und-roth.de

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

RA Axel Gutmann

verst. 17.10.2014

69 Jahre

Weihnachtsspendenaktion 2014

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwalte

Auch in diesem Jahr ruft der caritative Verein der Anwaltschaft „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwalte“ wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Menschen innerhalb der Anwaltschaft auf.

Der Verein konnte 2013 mit 187.339,02 € (2012: 217.801,45 €) wieder einen guten Spendeneingang verzeichnen. Im letzten Jahr konnte der Verein aufgrund der grozugigen Spendenbereitschaft einen Gesamtbetrag von 249.050,00 € an 236 Bedurftige auszahlen, davon 5 aus unserem Bezirk.

Im Namen aller Unterstutzten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermoglicht haben, sehr herzlich und bittet um Unterstutzung auch in diesem Jahr.

Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwalte lautet:
Deutsche Bank Hamburg,
Kto.-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00.

Zudem bittet die Hilfskasse darum ihr Notfalle zu nennen, um Rechtsanwaltinnen, Rechtsanwalten und deren

Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumstanden, verursacht z. B. durch Krankheit, unburokratisch finanziell helfen zu konnen.

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfahig.

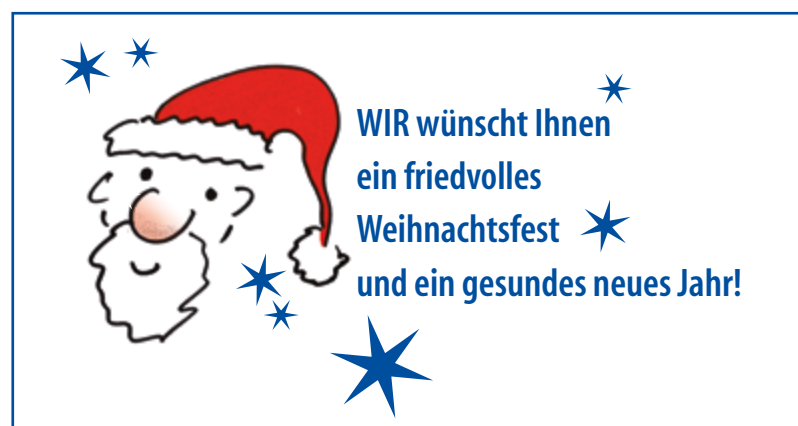
Die Hilfskasse ist wegen Forderung mildtatiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Korperschaftssteuer befreit.

Fur Spenden ab 200,00 Euro stellt der Verein unaufgefordert Quittungen aus, fur kleinere Betrage gern auf Wunsch.

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwalte

Kl. Johannisstrae 6, 20457 Hamburg
Tel.: 040 365079

Fax: 040 374656
huelfskasse.rae@t-online.de
www.huelfskasse.de



Ehrung von Kanzleiangestellten

10-jahriges Jubilaum

Christine Schedlbauer
Hofbeck Buchner & Kollegen
Spittlertorgraben 13
90429 Nurnberg

Sonja Seichter
Raab & Kollegen
Marktstr. 1
91448 Emskirchen

Petra Kraus,
Ino Steinbach
Dr. Beck & Partner GbR
Eichendorffstrae 1
90491 Nurnberg

20-jahriges Jubilaum

Brigitte Rascher
Hildmann, Langenwalder,
Hoffmann
Hofmannstr. 32
91052 Erlangen

Ellen Rauh
Frisch, Martelock & Kirchner-
Petzel
Friedrich-List-Str. 3
91054 Erlangen

25-jahriges Jubilaum

Karin Reichel
Kanzlei Josef Mattes
Industriestrae 4
91541 Rothenburg

Gabriele Welker
Frisch, Martelock & Kirchner-
Petzel
Friedrich-List-Str. 3
91054 Erlangen

Schmitz-Nüchterlein-Stiftung feiert Jubiläum

Viele Kolleginnen und Kollegen kennen Anneliese Nüchterlein. Vom 01.01.1947 bis Ende 1992 und damit 46 Jahre war sie in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätig. Als „die Kammerfrau“, wie sie von vielen liebevoll genannt wurde, in den Ruhestand ging, beschloss sie, eine Stiftung zur Förderung besonders befähigter junger Juristen ins Leben zu rufen und stellte den Grundstock von 300.000 DM zur Verfügung.

Errichtet und benannt wurde die Stiftung in Erinnerung an den Vater und den Ehemann von Frau Nüchterlein. Rechtsanwalt Dr. Fritz Schmitz (1897 – 1990) war Präsident der Rechtsan-

waltskammer von 1960 bis 1980. Ihr Ehemann, Richter und Staatsanwalt Dr. Max Nüchterlein (1913 – 1990), war von 1970 bis 1978 Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg. Beide Namensgeber haben sich stets für das Verständnis zwischen Justiz und Anwaltschaft eingesetzt.

Die Stiftung richtet ihr besonderes Augenmerk auf Nachwuchsjuristen, die sich mit den Berufsbildern des Rechtsanwalts, des Staatsanwalts und des Richters beschäftigen und so dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu erhalten und weiter zu fördern. Unterstützt werden wissenschaftliche Arbeiten, Studienaufenthalte, Prak-

tika, Symposien und vergleichbare Veranstaltungen. Gefördert werden junge Juristen, Rechtsreferendare, Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte, insbesondere aus dem Bezirk des OLG Nürnberg.

Seit 1992 konnten 81 junge Juristen mit einem Betrag von 137.391,00 € gefördert werden.

Unser Dank und unsere Anerkennung gebühren Frau Anneliese Nüchterlein, die es sich auch mit inzwischen 85 Jahren nicht nehmen lässt, an den Sitzungen des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands teilzunehmen. □

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 29.10.2014 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.770

Aufnahmen (33)

Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
*Mitglied durch Kammerwechsel **
*Mitglied durch Wiederzulassung ***

Bartsch, Anja (Nürnberg)
Bernhart, Christian (Erlangen) ***
Buhl, André (Nürnberg) *
Eberlein, Dr. Christian (Nürnberg)
Franck, Michael (Regensburg)
Früh, Nadine (Gunzenhausen)
Götz, Marlon (Fürth) *
Gröne, Sabine (Nürnberg)
Groß, Dennis (Regensburg)
Hampel, Diana (Erlangen) *
Hironimus, Thomas (Train)
Hofmann, Dr. Johannes (Nürnberg) *
Holder, Andreas (Regensburg)
Hopp, Nadine (Nürnberg)
Kalb, Dr. Johannes (Ansbach)
Keiser, Barbara (Nürnberg) *
Klauze, Nicola (Erlangen) *
Kowol-Kern, Klara (Sinzing)

Krasa, Philipp-André (Nürnberg)
Künzl, Michaela (Regensburg)
Küppers, Angelika Maria (Weiden) *
Lauritzen, Julia-Victoria (Erlangen)
Neumaier, Benedikt (Regensburg) *
Pirzer, Peter (Oberviechtach)
Pöschl, Michaela (Nürnberg)
Reismüller, Karl (Nürnberg)
Rödl, Susanne (Regensburg)
Schmid, Tassilo (Abensberg)
Schmidt, Andreas (Nürnberg)
Schmoll, Marina (Nürnberg)
Trütschel, Matthias (Erlangen) *
Wiesbeck, Julia (Sinzing)
Ziyal, Yunus (Nürnberg)

Lösungen (34)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
^^ verstorben

alege Rechtsanwaltsoges. mbH (Regensburg)

Bauer, Matthias (Zulassung ruht, § 47 BRAO)
Beil, Barbara Heike (kanzleipflbefr.)
Bründl, Stefan (Regensburg) ^
Bürckstümmer, Thomas (Nürnberg)
Calabrese, Berit (Winkelhaid)
Calik, Beyhan (Nürnberg)
Fremuth, Stefanie (Regensburg) ^
Gaab, Andrea (Gunzenhausen)
Geldmacher, Thomas (Erlangen)
Grießhammer, Johannes (Nürnberg)
Hass'l, Jasmin (Nürnberg) ^
Kaiser, Ludwig (Roth)
König, Anke (Ansbach) ^
Krause, Petra (Nürnberg)
Lauchstedt, Ralf (Nürnberg)
Maaz, Dr. Oliver (kanzleipflbefr.) ^
Malinowski, Julia (Nürnberg)
Meister, Matthias (Cham)
Merk, Dr. Raphaela (Fürth) ^
Mischurke-Kraus, Kathrin (Nürnberg)
Nägelein, Rainer (Nürnberg) ^
Pauli, Dr. Johannes (Burglengenfeld)

Ratz, Klaus (Erlangen) ^
 Schaarschmidt, Antje (Burglengenfeld)
 Schlicker, Franziska (Regensburg)
 Schlufner, Tjerk (Nürnberg) ^
 Schoenauer, Dr. Andreas (Nürnberg)
 Sommer, Tim (Erlangen)
 Stoltnow, Martin (Nürnberg)
 Trentin, Anthony (Nürnberg) ^
 Weidinger, Stefan (Nürnberg)
 Weis, Reinhard (Fürth)
 Wendel, Heiko (Schwarzenbruck) ^



Neue Fachanwälte

FA FÜR ARBEITSRECHT

RA Bernd Eckerlein, Schwabach
 RA Kurt Mieschala, Schwandorf
 RA Jens Hermann, Nürnberg
 RA Georg Sendelbeck, Nürnberg

FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

RA Marc Pemsel, Hersbruck

FA FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT

RA Michael Farnbacher, Nürnberg
 RA Dr. Ulrich Schürr, Nürnberg
 RA Tibor Foerster, Nürnberg
 RAin Katinka Hüttl, LL.M. (Budapest), Gunzenhausen
 RA André Bach, Nürnberg

FA FÜR STRAFRECHT

RA Tim Fischer, Regensburg
 RA Markus Ziesche, Bad Kötzting
 RA Rainer Deuerlein, Lauf
 RA Thomas Löbel, Altdorf

FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT

RAin Tatiana Auburger, LL.M., Regensburg

Stellenmarkt

Stellenangebote

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

mail@patentmanufaktur.de
 Patentanwaltskanzlei in Nürnberg sucht zum weiteren Aufbau ab sofort RA (m/w) – auch Berufsanfänger – für den Bereich gewerbl. ReSchu mit angrenzenden Rechtsgebieten (MarkenG, DesignG, UWG etc.) kurzfristig TZ (20 h/Woche), mittelfristig VZ. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen mit Gehaltsvorstellung an o.g. Adresse.

Rechtsanwälte Clausen, Doll & Partner, Nürnberg | info@clausen-doll.de
 Zur Verstärkung unseres Teams im Zivilrecht suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Vollzeit. Schwerpunkte: Versicherungsrecht, Schadenersatzrecht, Familienrecht.

Hildmann & Koll., Tel. 09131-787115
 Wir suchen für den wirtschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Bereich RA/RAin, Prädikatsexamen Voraussetzung, Berufserfahrung erwünscht. Attraktives Arbeitsumfeld, Aufnahme in Sozietät vorgesehen. www.rechtsteuer-erlangen.de, langentalder@recht-steuer-erlangen.de

Chiffre: 2014-SARA-15
 Rechtsanwaltskanzlei in 90762 Fürth sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Anstellung in Teilzeit (1,5 bis 2 Tage pro Woche). Tätigkeitsschwerpunkte Verkehrsrecht, Familienrecht, Mietrecht.

BECK | Kanzlei für Arbeitsrecht
 Auf Arbeitsrecht spezialisierte Kanzlei in Nürnberg sucht engagierte/n Kollegin/Kollegen in freier Mitarbeit oder

Anstellung. Fachanwalt von Vorteil, jedoch nicht Voraussetzung. Gerne auch qualifizierte Berufsanfänger. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte unter: info@arbeitsrecht-beck.de oder per Post.

Dr. Metzner, post@kanzlei-metzner.de
 Suchen RA/-in mit fachlichem Anspruch für die Bereiche IT/IP/Medien, gerne Teilzeit, mit überdurchschn. Examina, wissenschaftl. Interesse (z. B. Promotion), Einsatzbereitschaft und Flexibilität. Es besteht die Möglichkeit, neben der Erfahrung im Rechtsgebiet Fälle für den FA-Antrag zu sammeln.

„Stets aktualisiert
 im Internet
 unter

www.rak-nbg.de“



Chiffre: 2014-SARA-14
 Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Nürnberger Zentrum sucht ab sofort RA/RAin zunächst in Vollzeitstellung. Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen. Rechtliche Vielseitigkeit, Einsatzbereitschaft und sicheres Auftreten werden vorausgesetzt. Berufserfahrung von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

sebashko@demin-koll.de
 Für unsere moderne Kanzlei suchen wir eine Kollegin/ einen Kollegen für Referate allgemeines Zivilrecht sowie Mietrecht. Russischkenntnisse sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung.

info@akl-ag.de
 Unternehmen für außergerichtliche Konfliktlösung sucht zur Verstärkung Rechtsanwälte als Mediatoren (m/w). Wenn Sie Interesse an einer spannenden Aufgabe und einer Zusam-

menarbeit auf Basis freier Mitarbeit haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht. Diese wird erbeten an o.g. Mailadresse oder Tel.: 0941-383528-00

management@terebe.de

Kanzlei für juristische Erstberatung am Telefon sucht zur Verstärkung an den Standorten Regensburg und Altmannstein Rechtsanwälte m/w. Auch Berufseinsteiger sind willkommen. Wir bieten eine Zusammenarbeit auf Basis freier Mitarbeit mit fester Vergütung. Bei Interesse bitte Mail an o.g. Adresse.

info@berger-objekt.de

Wir sind eine erfolgreich auf dem Immobilienmarkt tätige Unternehmensgruppe und suchen für unsere Rechtsabteilung zum nächstmöglichen Eintritt eine/n Justiziar/Firmenanwalt (m/w). Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bevorzugt an o.g. Adresse.

s.gosse@project-investment.de

Zur Unterstützung unserer Rechtsabteilung mit den Schwerpunkten Investment-, Kapitalmarkt-, Aufsichts-, Gesellschafts- und Immobilienrecht suchen wir einen Volljuristen mit 1-3 Jahren Berufserfahrung. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: www.project-fonds.com/ueber-uns/karriere/

kanzlei@foerster-foerster.de

Für unsere etablierte Kanzlei suchen wir einen weiteren Rechtsanwalt (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Falls Sie Interesse an einer langfristigen Tätigkeit in einem motivierten Team haben, senden Sie Ihre Bewerbung an o.g. E-Mail-Adresse oder RAe Förster & Förster, Wendelsteiner Str. 2 a, 91126 Schwabach.

HLB Hußmann, personal@shh.de

RA/WP/StB-Kanzlei in Nürnberg mit Schwerpunkt WirtschaftsR sucht Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit, möglichst mit Berufserfahrung u über-

durchschn. Kenntnissen im ArbR, HandelsR, GesellschaftsR. Sie verfügen über Einsatzbereitschaft, Leistungsfähigkeit und juristische Kreativität für praxisgerechte Lösungen.

Kanzlei Freiherr von Hirschberg Zivilrechtliche RA-Kanzlei (vor allem Miet-, Erb- u. Energierecht) mit mehreren Berufsträgern sucht zum nächstmöglichen Termin angestellte/n RA in/ RA in Vollzeit. Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsvorstellung bitte nur in Papierform an: RAuFA für SteuerR, Lutz Frhr. von Hirschberg, Untere Bauscherstr. 21, 92637 Weiden

„Stets aktualisiert

im Internet

unter

www.rak-nbg.de



gencer@gencer-coll.de

Zur Verstärkung unseres Teams aus RAen und StBen in Nürnberg suchen wir eine(n) engagierte(n) RA(in) für den Bereich des Zivil- und Vertragsrechts in Festanstellung. Erste Kontaktaufnahme bitte an o.g. E-Mail-Adresse. Näheres unter: www.gencer-coll.de

Dr. Jungbauer

Wir suchen Verstärkung für das Zivilrecht! Standorte: Weißenburg, Gunzenhausen und/oder Treuchtlingen. Beginn: Möglichst sofort! Bewerbungen bitte an: info@dres-gjb.de

Dr. Meier-Krenz, Tel.: 07231-380325

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit derzeit 30 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten in Pforzheim. Für eine langfristig angelegte Zusammenarbeit suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für das Arbeitsrecht, möglichst mit dieser Berufserfahrung/ Fachanwaltschaft.

Chiffre: 2014-SARA-13

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit derzeit 6 Berufsträgern sucht für den Standort Nürnberg Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zunächst in freier Mitarbeit. Mehrjährige Berufserfahrung ist vorausgesetzt, abgeschlossener Fachanwaltslehrgang erwünscht, aber keine Bedingung. Bewerbung bitte nur per E-Mail.

RA Zierhut, Tel. 089-3589580

Wir kümmern uns ausschließlich um Patienten. Wir suchen einen Fachanwalt für Medizinrecht m/w der/die uns auf freiberuflicher Basis bei der Beratung unserer Mandanten aus dem Nürnberger Raum unterstützt.

info@feder-kollegen.de

Für unsere renommierte Kanzlei suchen wir ab sofort einen weiteren Rechtsanwalt (w/m) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Bei Interesse an einer langfristigen Tätigkeit senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen zu. Per E-Mail an o.g. Adresse oder an RAe Feder & Kollegen, Limbacher Str. 3, 91126 Schwabach

Stellensuche

RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Adina Koepf, Tel. 0171-4935774

Junge engagierte Volljuristin mit zwei bayerischen Staatsexamina sucht für den Einstieg ins Berufsleben eine Stelle im Raum Regensburg/Nürnberg vorwiegend im Bereich allgemeines Zivilrecht. Bei Interesse sende ich Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen zu.

RAsucht@gmx.de

Junger RA mit 2 befr. bay. Examina sucht nach einem Jahr Berufserfahrung Festanstellung in klassischer Anwaltskanzlei. Bei Interesse sende ich Ihnen gerne meine Unterlagen.

ra.erlangen@t-online.de

Junger, dynamischer RA (zwei bay. Examina, mehrjährige Auslandserfahrung, erste Berufserfahrung im indiv. und koll. ArbeitsR sucht Anstellung in Teilzeit (evtl. auch freie Mitarbeit möglich) im ArbeitsR und Gew. Rechtsschutz und/oder IT-Recht im Raum ER/N/FÜ bzw. FO/BA. Nachrichten bitte an o.g. E-Mail Adresse.

Juristin72@web.de

Rechtsanwältin (40) mit langjähriger Berufserfahrung, 2 bayr. Prädikatsexamina, Fachanwältin für Familienrecht und weiteren Schwerpunkten im Verkehrs-, Versicherungs-, Arbeits-, Miet- und Markenrecht sucht neue berufliche Herausforderung in Nürnberg und Umgebung in Kanzlei oder Unternehmen.

rafuerinsr@gmail.com

RA (FA für Bank- u. KapR), bay. Examina vollbefried. + befried. (zusammen > 18 Punkte); mehrjährige Berufserfahrung (sehr viel Prozess Erfahrung), selbständig tätig, sucht Stelle als freier Mitarbeiter zum Aufbau eigener Kanzlei; Rechtsgebiete: Bank- und KapitalmarktR, Insolvenzrecht, GesellschaftsR; ImmoR.

vormerkung@gmx.de,

Tel. 0177-6422191

RAin (38), zwei befriedigende bayer. Staatsexamina, mehrjährige Berufserfahrung als Juristin in Personalabteilung eines mittelständischen Unternehmens, Schwerpunkt Arbeitsrecht (individual und kollektiv), sucht Teilzeittätigkeit in Kanzlei oder Unternehmen im Raum Nbg.

rainsuchtstelle@web.de,

Tel. 0175-2485897

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung im Zivilrecht sucht Stelle in Regensburg.

Chiffre: 2014-SGRA-09

Volljuristin (2 bayer. Prädikatsexamina) mit zusätzlicher Ausbildung im medi-

zinischen Bereich, 3 Jahre Anwalts Erfahrung, sucht Tätigkeit als freie Mitarbeiterin (Fertigen von Schriftsätzen, Gutachten) in Nürnberger RA-Kanzlei. Schwerpunkt: Zivilrecht, Medizinrecht.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de“



■ RECHTSANWALTSFACHANGESTELLE

Chiffre: 2014-SGReFa-13

Zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte (41) sucht ab sofort interessante Teilzeittätigkeit in gutem Betriebsklima, gerne in Strafrechtskanzlei. Selbständige Arbeitsweise mit allen berufsüblichen Kenntnissen vorhanden. Über Ihre Zuschrift würde ich mich freuen.

Chiffre: 2014-SGReFa-12

Engagierte und zuverlässige RA-Fachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung sucht in Teilzeit (20 Stunde/Woche) im Raum RH/SC/Nbg. neuen Wirkungskreis. Freue mich über Ihre Zuschriften.

degenhardt@le-pbx.de

Rechtsfachwirtin aus 92353 Postbauer-Heng, 42 Jahre, mit langjähriger Berufserfahrung in ungekündigter Anstellung sucht in Teilzeit (max. 20 Std./wöchentl.) im Raum Nürnberg-Süd, Neumarkt i. d. Opf. neuen Wirkungskreis. Nähere Unterlagen und Referenzen zu meiner Person lasse ich Ihnen gerne per E-Mail zukommen.

ra-fachang@freenet.de

Engagierte, zuverlässige RA-Fachangestellte, langjährige Berufserfahrung,

K2L NÜRNBERG GmbH KANZLEIORGANISATION

Zur Unterstützung unseres dynamischen Teams suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine/n

Rechtsfachwirt/in

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Kanzleiorganisation und Schulungen bei unseren Kunden, die RA-MICRO Kanzleisoftware einsetzen.

Unsere Anforderungen an Sie:

Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsfachwirt/in
RA-MICRO-Kenntnisse

Das bieten wir:

Schulungen
Leistungsgerechte Bezahlung
Arbeiten in einem netten Team

Ihr Ansprechpartner:

Herr Landwehr
info@k2l-gmbh.de

ZV, Buchhaltung, mit allen kanzleiüblichen Arbeiten vertraut, sucht TZ (ca. 30 Stunden)/VZ. Sehr gute Kenntnisse in AnNo Text, RA-Micro, MS Office. Freue mich über Ihre Zuschrift!

schnecke382010@aim.com

Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte in ungekündigter Stelle, 41 Jahre, sucht neuen Wirkungskreis im LKR Kelheim oder Regensburg. Ich bin zuverlässig, teamfähig, bin selbständiges Arbeiten gewöhnt. Ich führe selbständig die FiBu, Zwangsvollstreckung, Termin- und Fristenkontrolle, habe RA-Micro Kenntnisse.

Chiffre: 2014-SGReFa-11

Sie geben auch einer Mutter eine faire Chance? Ich suche als zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte, nach Babypause, einen Vollzeitjob, in einer Kanzlei die auch Müttern eine Chance gibt zu überzeugen.

■ SCHREIBKRÄFTE / SONST. BÜROANGESTELLTE

Sieglinde Kestler, Tel. 01590-234 65 89, www.sekretariat-und-buchhaltung.eu
Je nach Ihrem Bedarf entlaste ich Sie kompetent u. zuverlässig innerhalb meiner Kernkompetenz, z.B. Schriftsätze nach Banddiktat (auch in engl. Sprache), nach Stichworten, Allgem. Sekretariats-/Verwaltungsaufg., Fristen-/Terminverw., Buchhaltungsaufg. Ich freue mich auf Ihre Antwort.

javeria.butt@gmx.net
Sie brauchen Unterstützung bei der Erledigung von Schreibearbeiten auf 450,00 € Basis? RA-Fachangestellte mit 7 Jahren Berufserfahrung hilft Ihnen gerne von zu Hause, auch sehr kurzfristig. Ich erledige Ihre Diktate am Nachmittag, Abend und Wochenende.

Kanzleiveräußerungen / -vermietungen

Chiffre: 2014-KV-20
Allgemeinkanzlei in Feuchtwangen seit 1981, zentral, 150qm, Aufzug, 2 Garagenplätze, 1 Stellplatz, Vermietung oder Immobilienverkauf.

Chiffre: 2014-KV-19
Familienrechtlich ausgerichtete Allgmeinkanzlei (Nähe Erlangen) sucht Mitarbeiter(in) als Nachfolger des Praxisinhabers. Erwerb des „Fachanwalt für Familienrecht“ wird gegebenenfalls ermöglicht.

Chiffre: 2014-KV-18
Gut eingef. Allgmeinkanzlei, gegr. 1979, Schwerp. VerkehrsR, ziv. Bau- u. ArchitektenR, FamR, zu den übl. Kond. aus Altersgr. abzugeben. Gute Einarb. + Einf. in Mandantenstamm wird zugesichert. Räume ca. 165 qm, 3 Anwaltszi., BR, Sekretariat, Jugendstil, zentr. Lage N-Nord (unmittelbarer U-Bahn-Anschluss). Bürogem. mit einer Kollegin ist vorhanden.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“


Bürogemeinschaften / Zusammenarbeit

Tel. 0179-2793861
Fachanwalt für Erbrecht sucht Kanzleiräume/Bürogemeinschaft in Regensburg.

Tel. 0157-57461407
Langjährig tätiger Rechtsanwalt (Allgemeines ZivilR, FamilienR, ArbeitsR) sucht bis spätestens Ende November für seine Kanzlei in Stadtteil von Regensburg eine/n Kollegen / Kollegin in Bürogemeinschaft. Freier ausgestatteter Büroraum sowie übernehmbare Mandate vorhanden.

Bitte melden unter o.g. Tel.-Nr.

musicatbu@aol.com
Kanzlei bei Erlangen sucht Kollegin/Kollegen zur selbständigen Bearbeitung von ausgewählten Rechtsgebieten/FamRecht, Mietrecht, Verkehrsrecht, allg. Zivilrecht.

Chiffre: 2014-BGZA-25
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in sehr guter Lage in der Fürther Innenstadt inkl. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur und des Sekretariats. Auch tageweise Nutzung möglich und als Zweitstandort für den Großraum Nürnberg geeignet.

Tel. 0171 - 678 80 10
Ich bin FAin für ArbR und suche eine nette Kollegin/Kollegen, gerne ergänzende Fachgebiete, zur Untermiete od. Gründung einer Bürogemeinschaft

(ab Nov./Dez). Biete kostengünstig Büroraum und selbstverständl. Mitbenutzung Besprechungsraum etc. in zentraler Lage in ER/Altstadt.

Chiffre: 2014-BGZA-24
Selbständiger Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Zivilrecht und mehr als 20 Jahren Berufserfahrung, übernimmt Termins-/Urlaubs-/Krankheitsvertretungen bzw. die Bearbeitung von Mandaten bei Engpässen. Andere Formen der Zusammenarbeit sind ebenfalls vereinbar.

Rainsucht@web.de
Gesucht wird Kollege zur Gründung einer Bürogemeinschaft in Cham.

Tel. 0172 - 376 93 25
Kanzlei in Gerichtsnähe in Regensburg bietet Kollegen/in Möglichkeit der Beteiligung oder auch Bürogemeinschaft in modernen Räumlichkeiten mit guter EDV-Ausstattung und angenehmen Arbeitsklima. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Rechtsanwalt Buch, Tel. 0911-286320, pbuch@rafb.de
Wir suchen engagierten Kollegen/Kollegin. Wir bieten kompetentes Team mit gutem Betriebsklima, repräsentative Kanzlei in zentraler Lage und die Aussicht, mit dem bevorstehenden Generationswechsel in die Kanzlei einzusteigen. Bitte wenden Sie sich an Rechtsanwalt Buch. Diskretion ist selbstverständlich. www.rafb.de

2014-BGZA-23
RA/FA mit zivilrechtlichen Schwerpunkt bietet ein bis zwei Büroräume und gesamte Kanzleistruktur südlich von Nürnberg zur Mitbenutzung an. Eigene Mandantenstruktur und Interesse am ArbR und MietR erwünscht. Einzelheiten können gerne persönlich besprochen werden.

Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltungen_praktiker/ oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: cww@zuv.uni-erlangen.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal 0.283, Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks, ausführliche Seminarunterlagen

PSYCHOLOGISCHE GRUNDLAGEN DES ENTSCHEIDENS – DER RECHTSANWALT IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN VERNUNFT UND INTUITION

Stefan Kaufmann ist Präsident des Oberlandesgerichts Thüringen. Er ist seit dem Sommersemester 2011 als Dozent an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena tätig und hält dort Vorlesungen und Übungen zum Thema „Schlüsselqualifikation für Juristen“. Zudem ist er als Dozent an der Anwaltakademie tätig.

„Vernunft und Intuition – bei Juristen gerne auch Ratio und Judiz genannt – sind die beiden zentralen Wirkphänomene unserer Entscheidungen. Intuition ist mühelos und schnell. Sie ist meistens schon zu einem Ergebnis gekommen, bevor der Verstand einsetzt. Regelmäßig ist sie auch sehr zuverlässig und deshalb folgen wir ihr gewohnheitsmäßig und vertrauensvoll. Nicht ganz selten aber führt uns die Intuition in die Irre. Mitunter wenden geschickte Überzeugungsstrategen dieses Wissen auch zu ihren Gunsten an. Der Vortrag will aufzeigen, in welche Fallen wir stolpern und wie wir sie – vielleicht – umgehen können. In seinem Rahmen werden unterschiedliche Verzerrungen und liebgewordene „Daumenregeln“ aufgezeigt, die menschliches Entscheiden so fehlbar machen können: Priming, Framing, Anker- und Halo- und Besitztums-Effekt, Tendenz zum Status quo, Confirmationbias und viele andere mehr.“

Teilnahmegebühr: 140,- €
(einschl. Getränke, Snacks, Seminarunterlagen)

Samstag, 07. Februar 2015
10.00 – 16.15 Uhr
Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Stefan Kaufmann, Präsident des Oberlandesgerichts Thüringen

Veranstaltungshinweis

Kriminalprognose bei Gewalt- und Sexualdelikten

Prof. Dr. Martin Rettenberger

Zentrum für Interdisziplinäre Forensik, Johannes Gutenberg Universität Mainz

12. Januar 2015 von 18:00 Uhr c.t. im Raum A 401 im Philosophischen Seminargebäude, Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen.

Teilnahmebedingungen

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 250 oder melden Sie sich online unter www.rak-nbg.de an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM46**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.

Seit Mitte Oktober können Sie sich dort auch direkt registrieren und online anmelden.

Schenkungsrückforderung wegen Verarmung – Vermeidung und Abwehr von Ansprüchen aus § 528 BGB

Im Wege vorweggenommener Erbfolge werden Jahr für Jahr beträchtliche Vermögenswerte übertragen. Das beim Zuwendenden verbliebene Vermögen reicht vielfach – vor allem bei fortgeschrittenem Alter und eingetretener Pflegebedürftigkeit – nicht aus, um dessen Lebensbedarf zu decken. Die hier typischerweise erfolgende staatliche Unterstützung in Gestalt der Sozialhilfe wird im Hinblick auf eine mögliche Schenkungsrückforderung wegen Verarmung vom Sozialhilfeträger nur in Vorlage erbracht. Im Wege des Rückgriffs, namentlich durch Überleitung und Durchsetzung des Anspruchs aus § 528 BGB, sucht der Sozialhilfeträger im Folgenden Ausgleich bei dem Beschenkten.

Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die dem Beschenkten zu Gebote stehenden Mittel und Möglichkeiten, eine solche Inanspruchnahme zu vermeiden.

Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für den FA ErbR sowie SozR anerkannt.

Aktuelle Probleme aus dem Straf- und Strafprozessrecht

Referent: Dr. Bernhard Wankel, Vorsitzender Richter des 1. Strafsenats am OLG Nürnberg

Inhalt:
Aktuelle Probleme aus dem Straf- und Strafprozessrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7624

Samstag, 13.12.2014
9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.11.2014
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
Prof. Dr. Dirk Zeranski,
Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Seminar Nr.7718

Montag, 23.02.2015
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.02.2015
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115/ 4. OG
90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7706

Samstag, 28.02.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Anmeldeschluss: 13.02.2015

alternativ:

Seminar Nr. 7712

Samstag, 12.09.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Anmeldeschluss: 28.08.2015

Tagungsbeitrag: je 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7702

Mittwoch, 04.03.2015
von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 18.02.2014
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115/ 4. OG
90429 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung

Grund- und Aufbaukurs

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen. Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Vollstreckungsvoraussetzungen und Vollstreckungsorgane
- Erweiterte Auskunftsrechte und Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
- Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- Nachbesserung/Ergänzung oder wiederholte Abgabe der Vermögensauskunft
- Schuldnerverzeichnisse bei den zentralen Vollstreckungsgerichten
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Vorläufiges Zahlungsverbot (Vorpfändung)
- Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO
- Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte des Verkehrsschadensrechts

Referent:

Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden für „Fachanwälte für Verkehrsrecht“ anerkannt.

Mitarbeiterseminar

Zwangsvollstreckung intensiv

Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren und Zuständigkeiten
- Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunft- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

■ Seminar Nr. 7707

Samstag, 14.03.2015

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 27.02.2015

alternativ:

■ Seminar Nr. 7713

Samstag, 26.09.2015

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 11.09.2015

Tagungsbeitrag: je 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,

gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7705

Dienstag, 17.03.2015

von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Anmeldeschluss: 03.03.2015

Tagungsbeitrag: 20,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Referent:

Rudolf Fiedler

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH),

Frankfurt am Main

Informationstechnologierecht – Recht des Datenschutzes

Referent: Rudolf Fiedler Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Informationstechnologie und ist seit 2010 Geschäftsführer eines von ihm gegründeten Beratungsunternehmens für IT-Sicherheit und Datenschutz in Frankfurt am Main. Er berät deutschlandweit Unternehmen bei der Erstellung und Einführung von IT-Risikomanagement-Systemen. Ferner schult er Manager in den Themen IT-Compliance und Datenschutz und ist in verschiedenen Hochschulen als Dozent und Gutachter tätig.

Inhalt: Datenschutzrechtliche Anforderungen von Cloudverträgen nach § 11 BDSG

- Was ist Cloud-Computing?
- Service-Level-Agreements (SLAs)
- Datenübermittlung innerhalb EU und in Drittländer
- Zugriffsrechte Dritter?
- Kontrollrechte des Auftraggebers
- Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen
- Exit-Strategien: Laufzeit/Kündigung, Löschung und Rückübertragung von Daten
- Sonderfragen: Insolvenz des Auftragnehmers
- Praktische Beispiele

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2,5 Zeitstunden für „Fachanwälte für Informationstechnologierecht“ anerkannt.

Seminar Nr. 7704

Freitag, 20.03.2015

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 06.03.2015

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

Referent:

Dr. iur. Norbert H. Hölscheidt,

Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in Vagen

Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit

Schwerpunkt der Tätigkeit von Herrn Dr. Hölscheidt ist die Abwehr von Haftungsansprüchen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Beratung zur Haftungsprävention und zu berufsrechtlichen Fragen. Herr Dr. Hölscheidt hat zahlreiche Beiträge zu Themen des Haftungsrechts und der Haftungsvermeidung veröffentlicht.

Inhalt:

1. Rechtsberatung und Steuerberatung sind „gefahrgelegte Tätigkeiten“
2. „Uferlose“ Pflichten des rechtlichen und steuerlichen Beraters
3. Schriftlicher Mandatsvertrag: Warum?
4. Haftungsbeschränkung durch Vereinbarung mit dem Mandanten
5. Haftung bei interprofessioneller Zusammenarbeit



6. Rechtsformen für die gemeinschaftliche Berufsausübung
7. Insbesondere: Partnerschaftsgesellschaft mbB
8. Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB
9. Auswirkungen der „mbB“ auf das Mandatsverhältnis
10. Wichtige Regelungen im Gesellschaftsvertrag der PartG mbB
11. Berufshaftpflichtversicherung: Kein Rundum-Sorglos-Paket
12. Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung der interprofessionellen PartG mbB
13. Umgang mit Dritten / Gefahr der Dritthaftung
14. Weitere Maßnahmen zur Haftungsprävention

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden für „Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht“ und für „Fachanwälte für Versicherungsrecht“ anerkannt.

Mitarbeiterseminar RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Wertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

■ Seminar Nr. 7708

Samstag, 28.03.2015

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 13.03.2015

alternativ:

■ Seminar Nr. 7714

Samstag, 24.10.2015

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.10.2015

Tagungsbeitrag: je 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,

gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7716

Samstag, 18.04.2015

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 02.04.2015

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

Referent:

Wolfgang Schwürzer

Leitender Oberstaatsanwalt bei der
Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Tipps für die erfolgreiche Verteidigung in Strafsachen –

Aktuelles Strafverfahrensrecht, Jugend- und Betäubungsmittelstrafrecht

Themenschwerpunkte sind u.a.:

- Aktuelles Straf(verfahrens)recht: Erforderlichkeit einer qualifizierte Belehrung zeugnisverweigerungsberechtigter Zeugen (BGH 2 StR 656/13); Neues zur Verständigung im Strafverfahren (2 BvR 2172/13), Beweisantragsrecht sowie Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung (BGH 2 StR 495/12)
- Neue Entwicklungen im Jugendstrafrecht: Gesetzesänderungen, Aktuelles zu den Voraussetzungen schädlicher Neigungen und der Schwere der Schuld; Besonderheiten des Jugendstrafrechtes, insb. Rechtsmittelmöglichkeiten und Einbeziehung von Urteilen
- Aktuelles zum Betäubungsmittelstrafrecht: Erforderlichkeit der Feststellung der Mindestqualität bei neuen Drogen, insb. Crystal, Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens bei rechtsstaatswidrigem Lockspitzeinsatz, Vorlage an den Großen Senat für Strafsachen zu Konkurrenzverhältnissen bei Betäubungsmitteldelikten (BGH 4 StR 223/13)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für „Fachanwälte für Strafrecht“ anerkannt.

Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Fragen des allgemeinen Baurechts

Schwerpunktt Themen „Verjährung“ und „Der Vergleich in Bausachen“

RA Merk ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Bau- und Architektenrecht. Er referiert schon seit Jahren u. a. bei der RAK Koblenz, RAK Frankfurt sowie bei Eiden Seminare.

Inhalt:

- Einzelprobleme beim Werklieferungsvertrag
- Abschluss des Bauvertrages
- Wirksamkeit des Bauvertrages (Schwarzarbeitervertrag)
- AGB-Problematik
- Verjährung
- Vergleich in Bausachen (Arten des Vergleichs, außergerichtlicher Vergleich, gerichtlicher Vergleich, Vergleichsinhalte und Umfang des Vergleichs, Nachträgliches Lösen vom Vergleich)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für „Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht“ anerkannt.

Fernabsatzgesetz

Der Referent ist seit mehr als 15 Jahren bestens mit dem Fernabsatzrecht vertraut und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Fernabsatzanwälte. Seit vielen Jahren leitet er die Fortbildung von Rechtsanwälten für verschiedene Rechtsanwaltskammern im Bereich des Fernabsatzrechtes. Er ist Autor verschiedener Bücher und Aufsätze in diesem Bereich.

Inhalt:

- I. Grundlagen des Fernabsatzrechtes
- II. Begriff und Abgrenzung des Fernabsatzrechtes
- III. Aufbau eines Webshops in rechtlicher Hinsicht
- IV. Der Vertragsschluss im Internet
- V. Allgemeine Informationspflichten
- VI. Das Widerrufs- und Rückgaberecht
- VII. Abmahnungen, einstweilige Verfügung und Hauptsacheverfahren
- VIII. Negative Feststellungsklage



Seminar Nr. 7701

Freitag, den 24.04.2015

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 10.04.2015
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Referent:

RA Michael Merk,
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Frankfurt am Main

Seminar Nr. 7703

Samstag, 09.05.2015

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.04.2015
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

Referent:

RA Dr. Walter Felling, Soest

Seminar Nr. 7709
Samstag, 09.05.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Anmeldeschluss: 24.04.2015

alternativ:
Seminar Nr. 7715
Samstag, 07.11.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Anmeldeschluss: 23.10.2015

Tagungsbeitrag: je 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner, gepr. Rechts-
fachwirtin

Im Rahmen des Seminars werden mehr als 200 aktuelle Urteile der letzten zwei bis drei Jahre erörtert, wobei vom Referenten eine rege Diskussion mit den Teilnehmern ausdrücklich gewünscht wird. Zusätzlich wird auf die umfangreiche gesetzliche Änderung eingegangen, die am 13.06.2014 in Kraft treten wird und die erheblichen Beratungsbedarf auslösen wird.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden für „Fachanwälte für Informationstechnologierecht“ sowie „Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz“ anerkannt.

Mitarbeiterseminar RVG spezial

Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar RVG Familienrecht spezial

Die Abrechnung des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen, einstweiliger Anordnung und Scheidungsvereinbarung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Verfahrensgrundsätze des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen und einstweiligen Anordnungsverfahren verschaffen wollen. Sie werden daneben auch mit der Verfahrenskostenhilfe vertraut und sind anhand von Musterunterlagen imstande, die richtige Wertfestsetzung zu beantragen und die Verfahren eigenständig abzurechnen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Ehescheidung und Folgesachen
- Einstweilige Anordnung Unterhalt
- Gerichtliche Protokollierung der Scheidungsvereinbarung und deren wertmäßige Erfassung (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Gegenstandswerte
- Wertfestsetzung
- Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- VKH-Vergütungsfestsetzung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte FamFG, FamGKG, ZPO und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar Insolvenzsachbearbeitung – Grundkurs

Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung

Weitere Informationen finden Sie www.rak-nbg.de

■ Seminar Nr. 7710

Samstag, 23.05.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 08.05.2015
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner, gepr. Rechts-
fachwirtin

■ Seminar Nr. 7711

Samstag, 20.06.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 05.06.2015
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner, gepr. Rechts-
fachwirtin

Anmeldeformular

Registrieren und bequem online anmelden
unter www.rak-nbg.de/de/seminare

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

13.12.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7624	Schenkungsrückforderung wegen Verarmung
23.02.2015	<input type="checkbox"/>	20,- €	7718	Aktuelle Probleme aus dem Straf- und Strafprozessrecht
28.02.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7706	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
04.03.2015	<input type="checkbox"/>	20,- €	7702	Aktuelle Entscheidungen Verkehrsschadensrecht
14.03.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7707	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung intensiv
17.03.2015	<input type="checkbox"/>	20,- €	7705	Informationstechnologierecht – Recht des Datenschutzes
20.03.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7704	Haftung und Haftungsvermeidung
28.03.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7708	Mitarbeiterseminar – RVG, Einführung und Grundlagen
18.04.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7716	Aktuelles Strafverfahrensrecht, Jugend- und Betäubungsmittelstrafrecht
24.04.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7701	Aktuelle Fragen des allgemeinen Baurechts
09.05.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7703	Fernabsatzgesetz
09.05.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7709	Mitarbeiterseminar – RVG spezial
23.05.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7710	Mitarbeiterseminar – RVG Familienrecht spezial
20.06.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7711	Mitarbeiterseminar – Insolvenzsachbearbeitung, Grundkurs
12.09.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7712	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
26.09.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7713	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung intensiv
24.10.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7714	Mitarbeiterseminar – RVG, Einführung und Grundlagen
07.11.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7715	Mitarbeiterseminar – RVG spezial

Teilnehmer/in:	Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Tel. und Fax:	_____
Datum:	Unterschrift / Kanzleistempel

*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktr. 2020105979 – IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp

Gestaltung: Instant Elephant UG
Fotonachweis: Titel © DOC RABE Media – Fotolia.com
Portraits © Christian Oberlander

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Dezember 2014
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



LYCK &
PÄTZOLD.
medizinanwälte

Jens Pätzold
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Bad Homburg

praxis . recht . wirtschaft .

WinMACS User seit 2004

„Fachanwalt, Unternehmensberater und Dozent – mein Berufsleben ist von einer hohen Reisetätigkeit geprägt. Deshalb ist mobiles Arbeiten für mich sehr wichtig! Mit der Kanzleisoftware WinMACS habe ich stets Zugriff auf alle Akten, Dokumente, Joblisten und Termine – ob in New York, Tokyo oder Hongkong.“

WinMACS ist die aktenbasierte Kanzleisoftware der Rummel AG für Anwälte und Anwaltsnotare. Sie begleitet Sie verlässlich durch den Kanzleialltag, vereinfacht diesen immens und garantiert ein performantes Arbeiten.

WinMACS ermöglicht ein Arbeiten mit mehreren Akten gleichzeitig. Durch modernste Datenbankarchitektur arbeitet WinMACS auch bei einer Vielzahl an gleichzeitig genutzten Arbeitsplatzinstallationen und damit einhergehenden hohen Datenaufkommen stets flüssig. Programmupdates können kanzleiweit in wenigen Minuten durchgeführt werden. Ob nun an einem oder an 100 Arbeitsplätzen. Einfach performant.

Durch nahtlos kombinierbare, eigenständige Programme und eine Vielzahl an Zusatzmodulen bietet die Kanzleisoftware WinMACS eine vollumfängliche und auf Ihre Anforderungen individualisierbare Gesamtlösung!

Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Softwarelösungen der Rummel AG.



WinMACS

